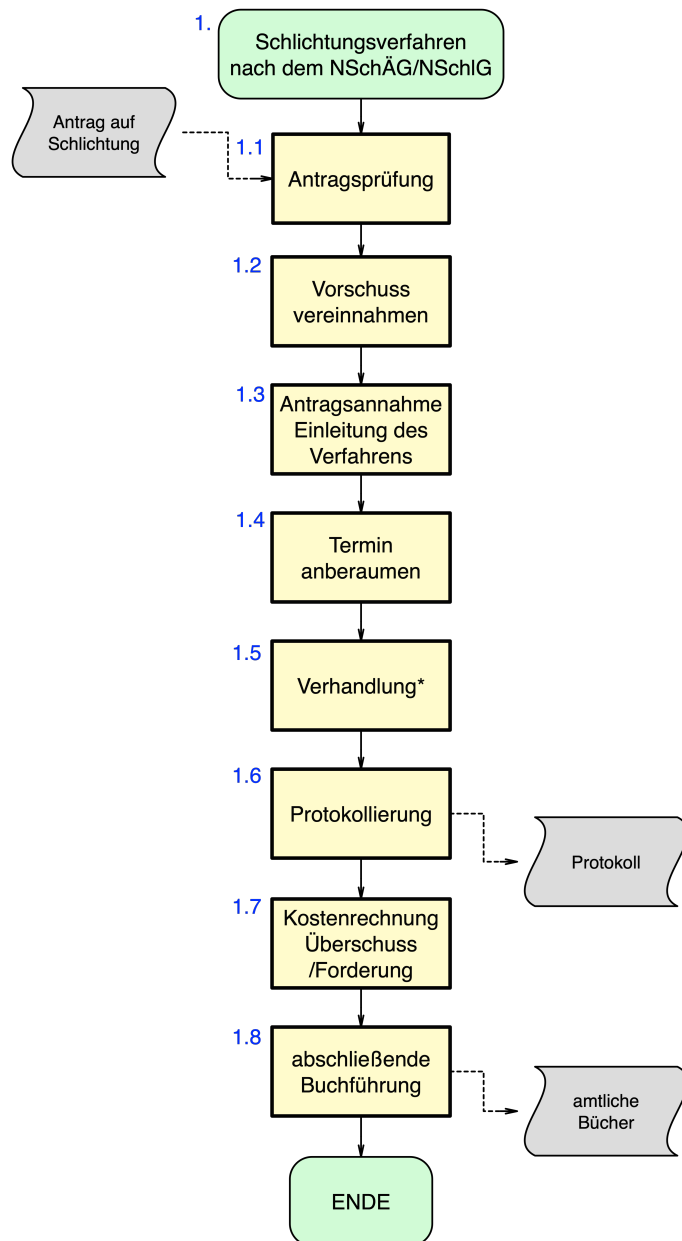


Das Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) und dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz (NSchIG)



Das Schiedsverfahren lässt sich zweckmäßig in acht Verfahrensschritte einteilen, beginnend mit dem Eingang eines Antrags auf Schlichtung bei der Schiedsperson und endend mit dem protokollierten Schlichtungsergebnis sowie mit der Führung der amtlichen Bücher.

Die Prozessdiagramme führen die Schiedsperson schrittweise durch das Verfahren, wobei Arbeitsschritte, Entscheidungen und Schriftverkehr mit interaktivem Verweis auf Gesetzestexte oder beispielhaft ausgefüllten Formularen erläutert werden.

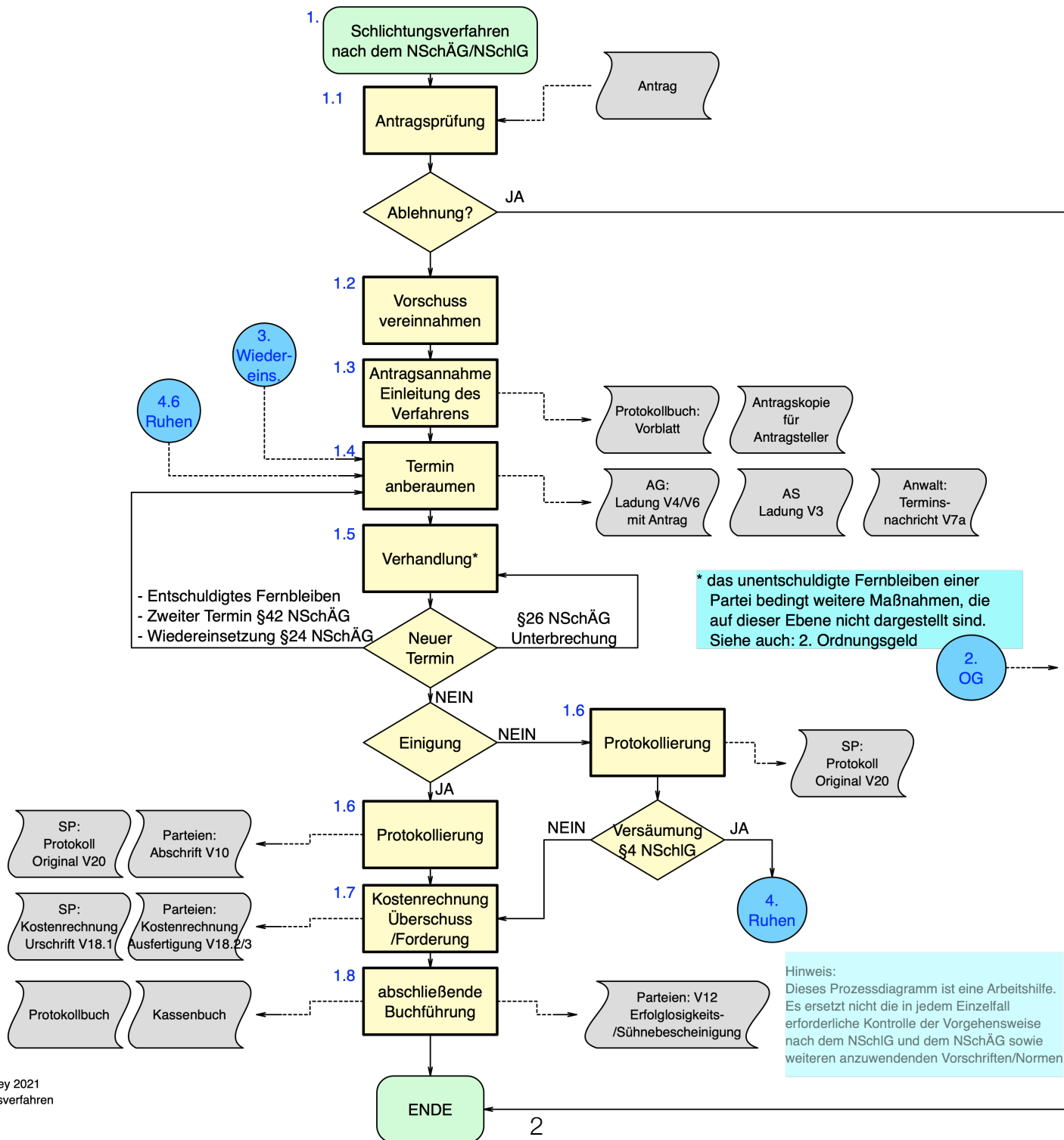
Die Bearbeitung anhand der Prozessdiagramme hilft dabei, das Verfahren vorschriftsgemäß und vollständig zu erledigen.

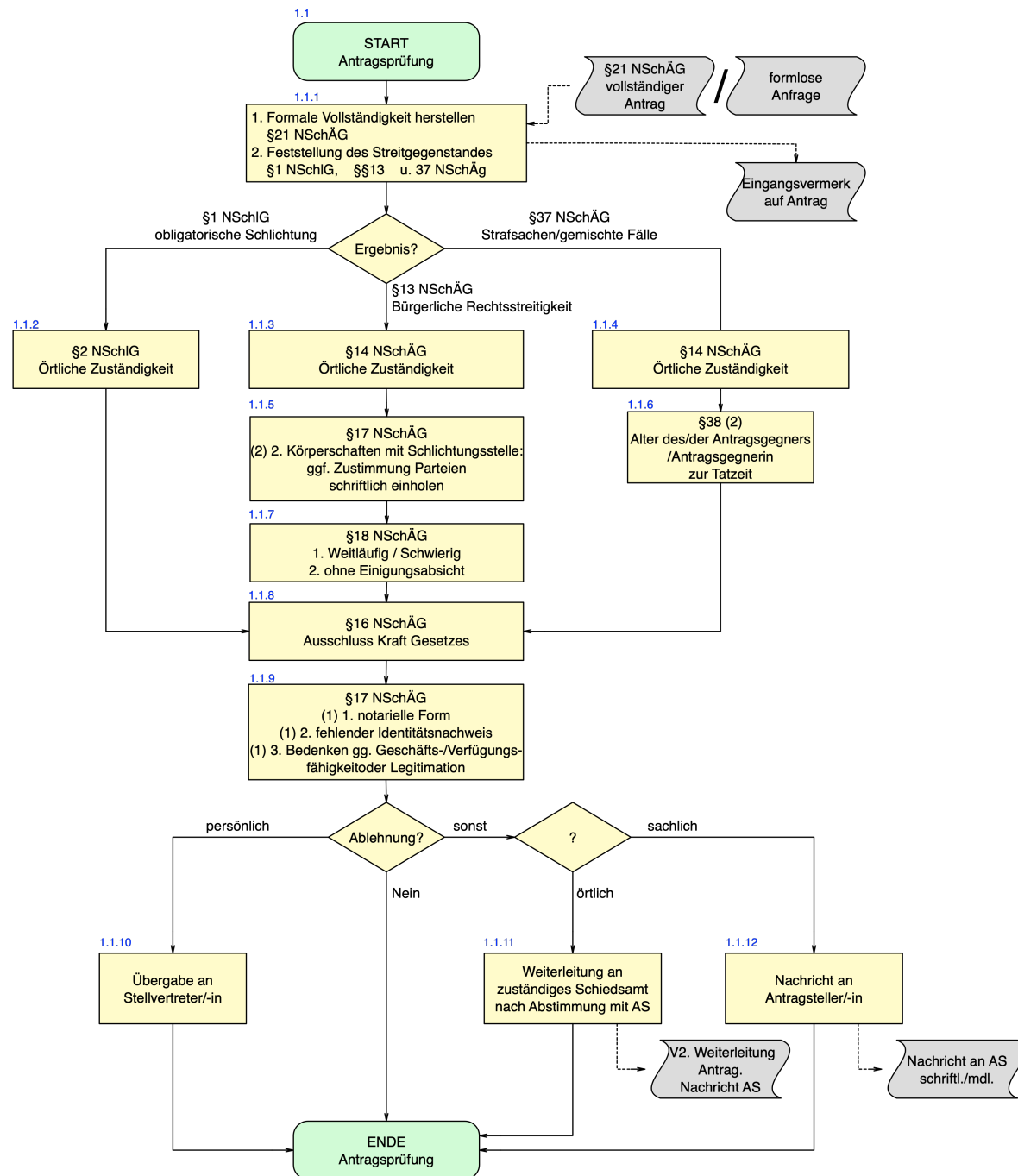
➔ **Zur Zeichenerklärung**

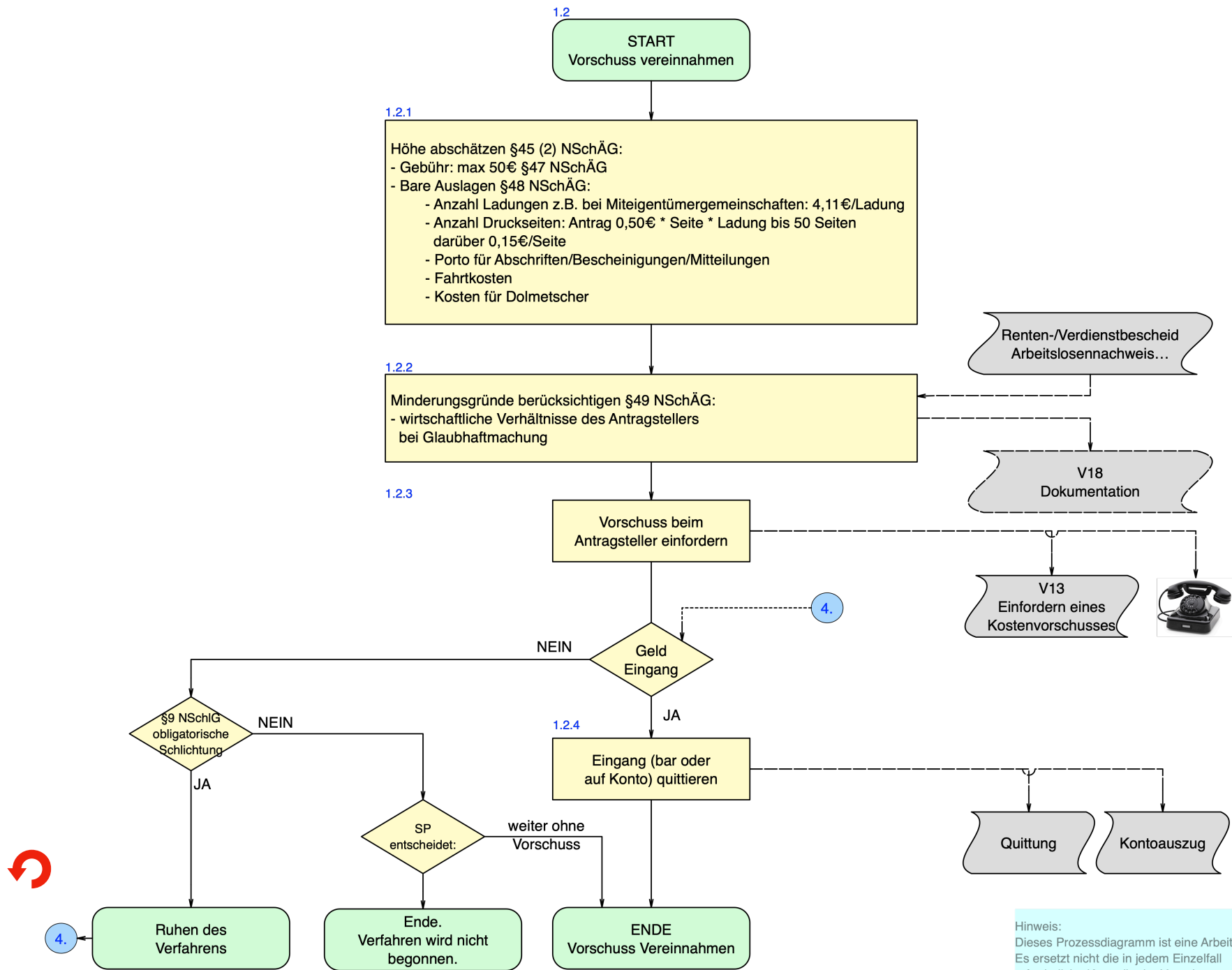
➔ **Zum Prozessdiagramm**

➔ **Zur Einführung**

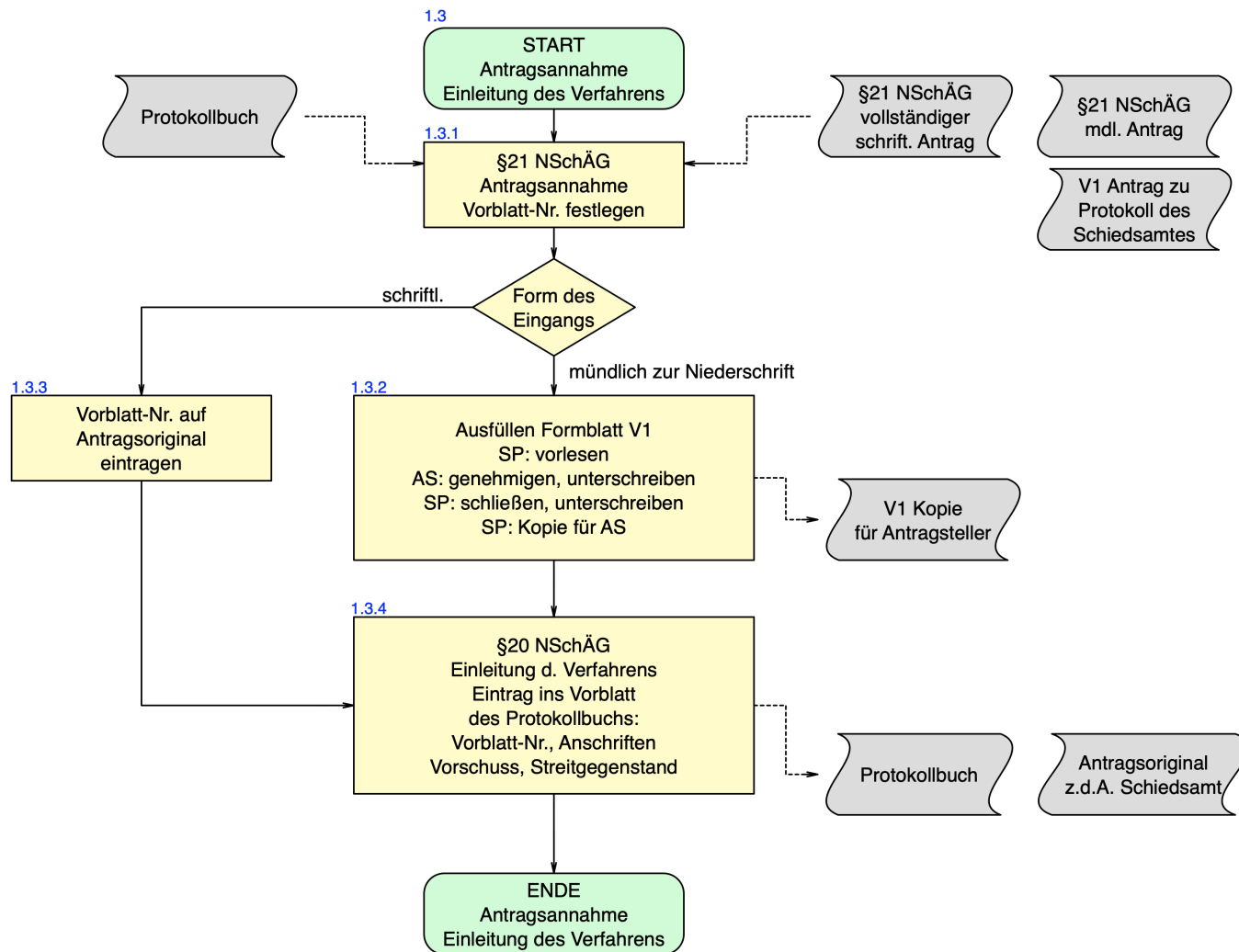


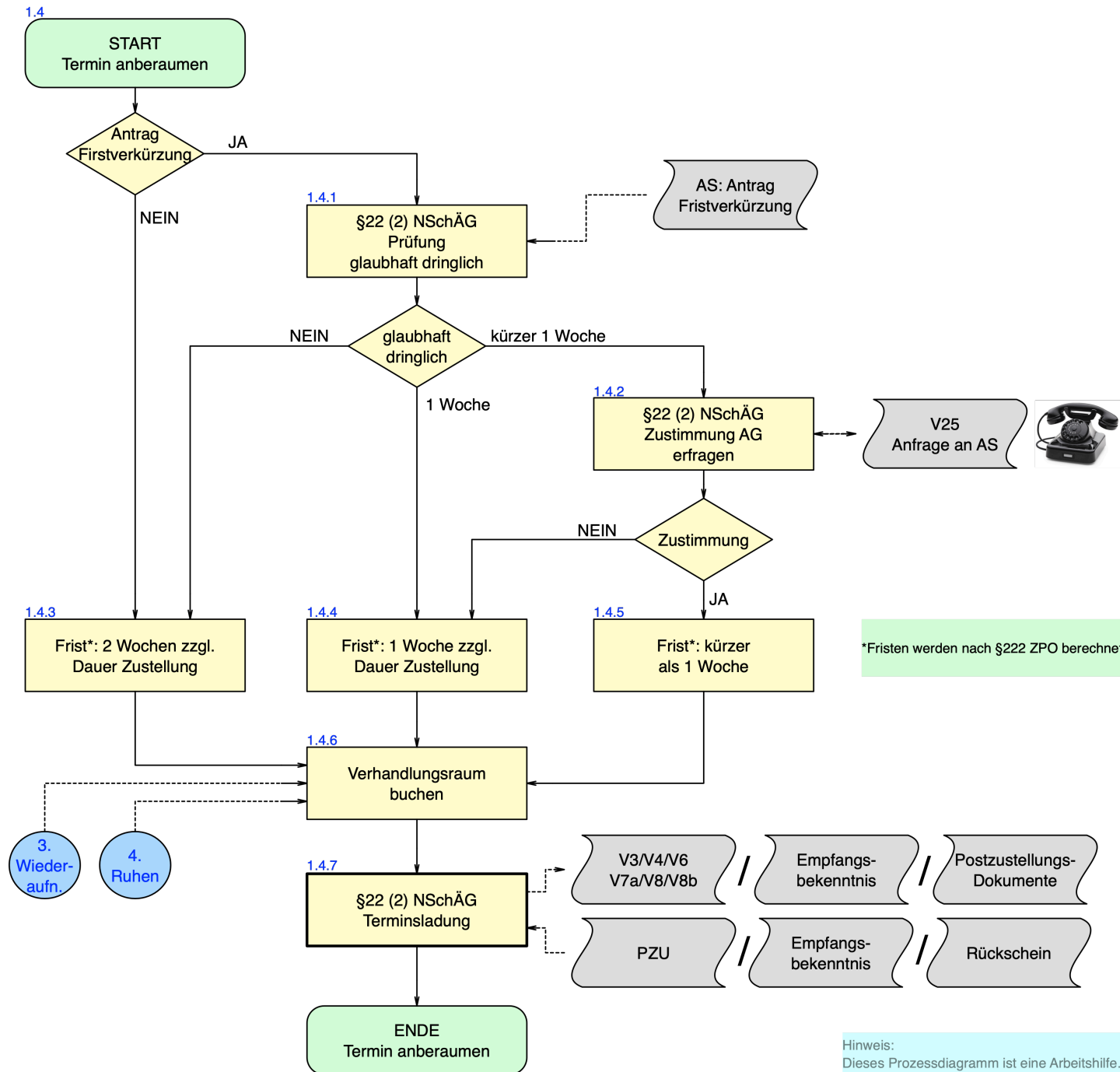


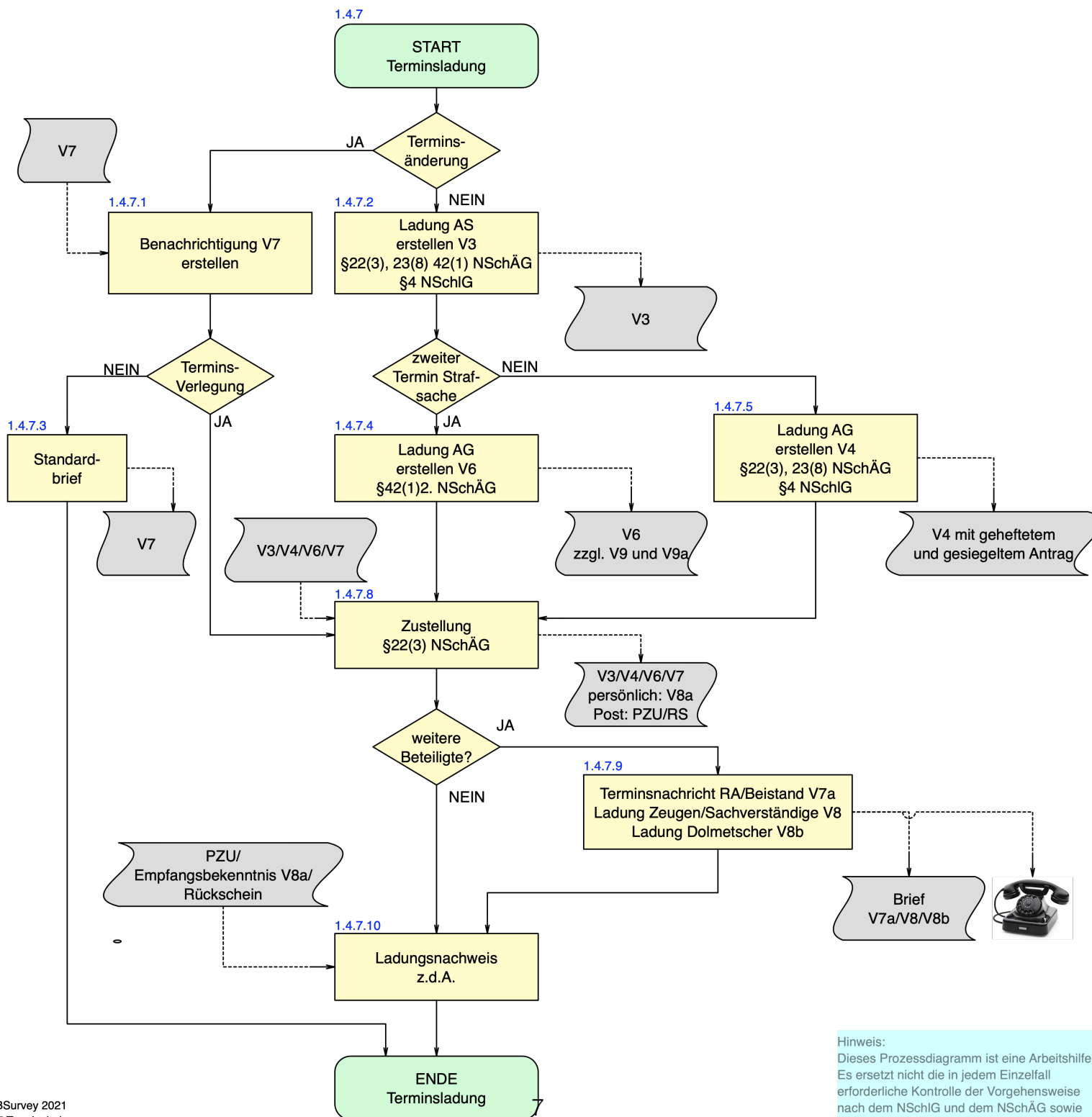


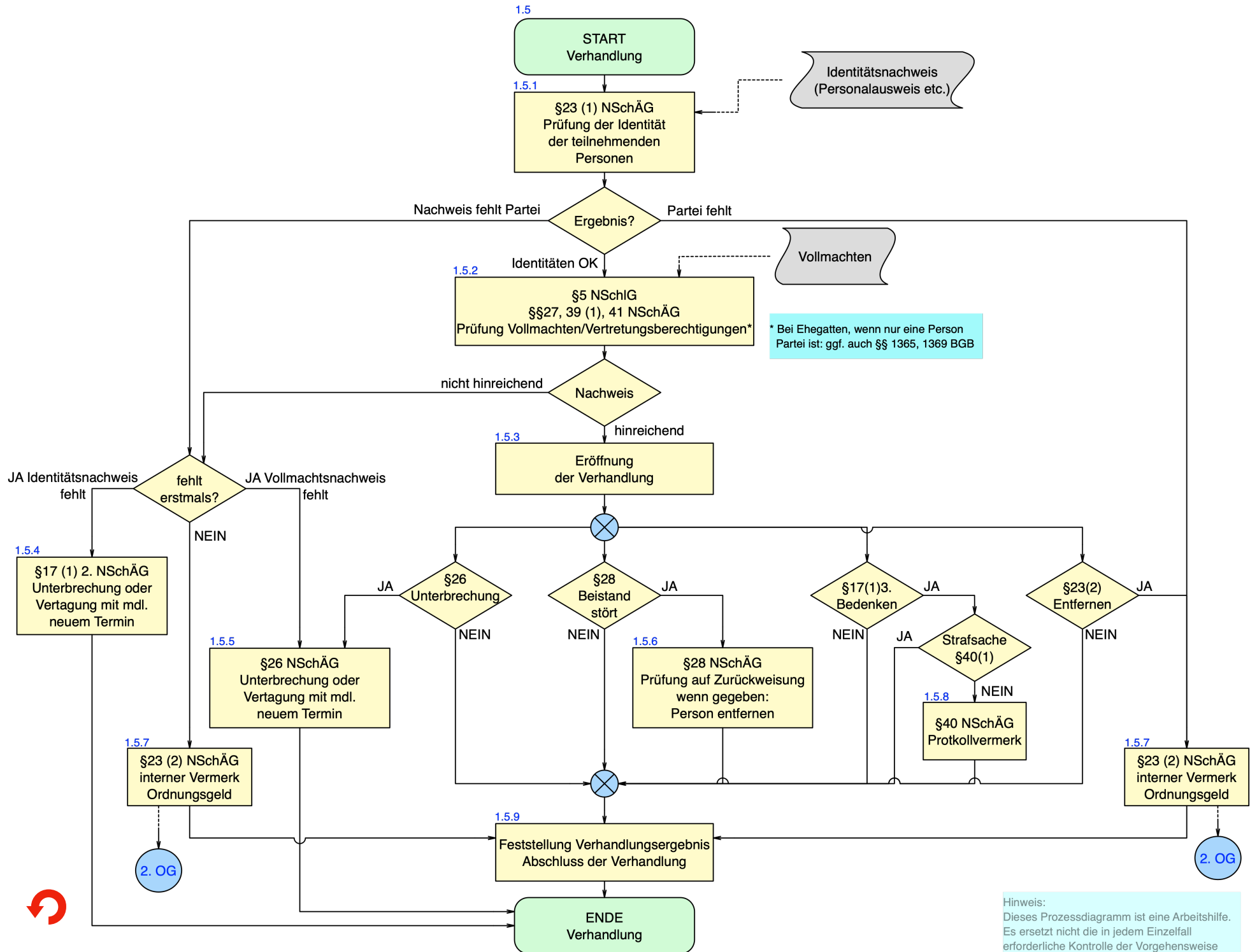


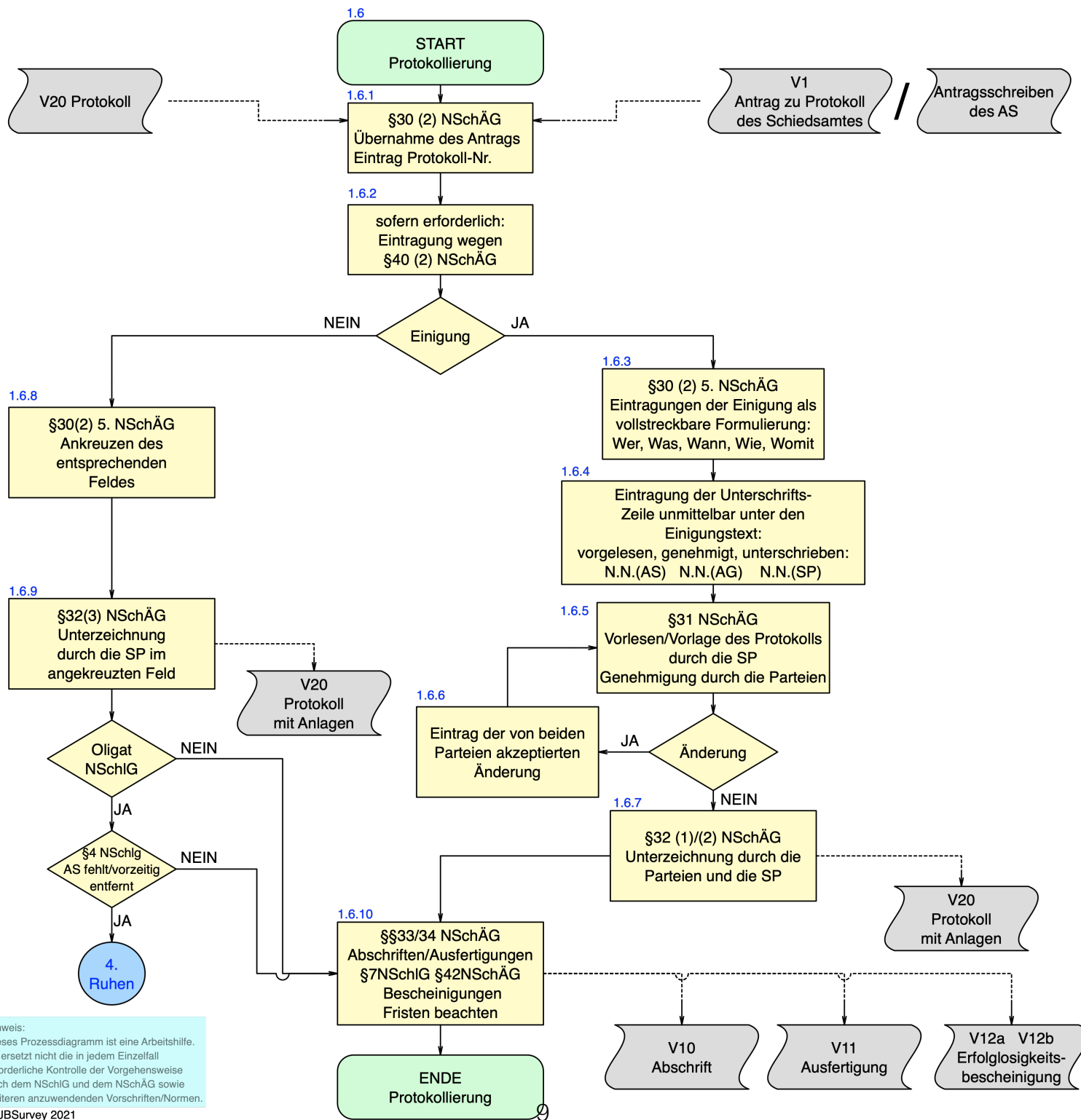
Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Gesetzen.







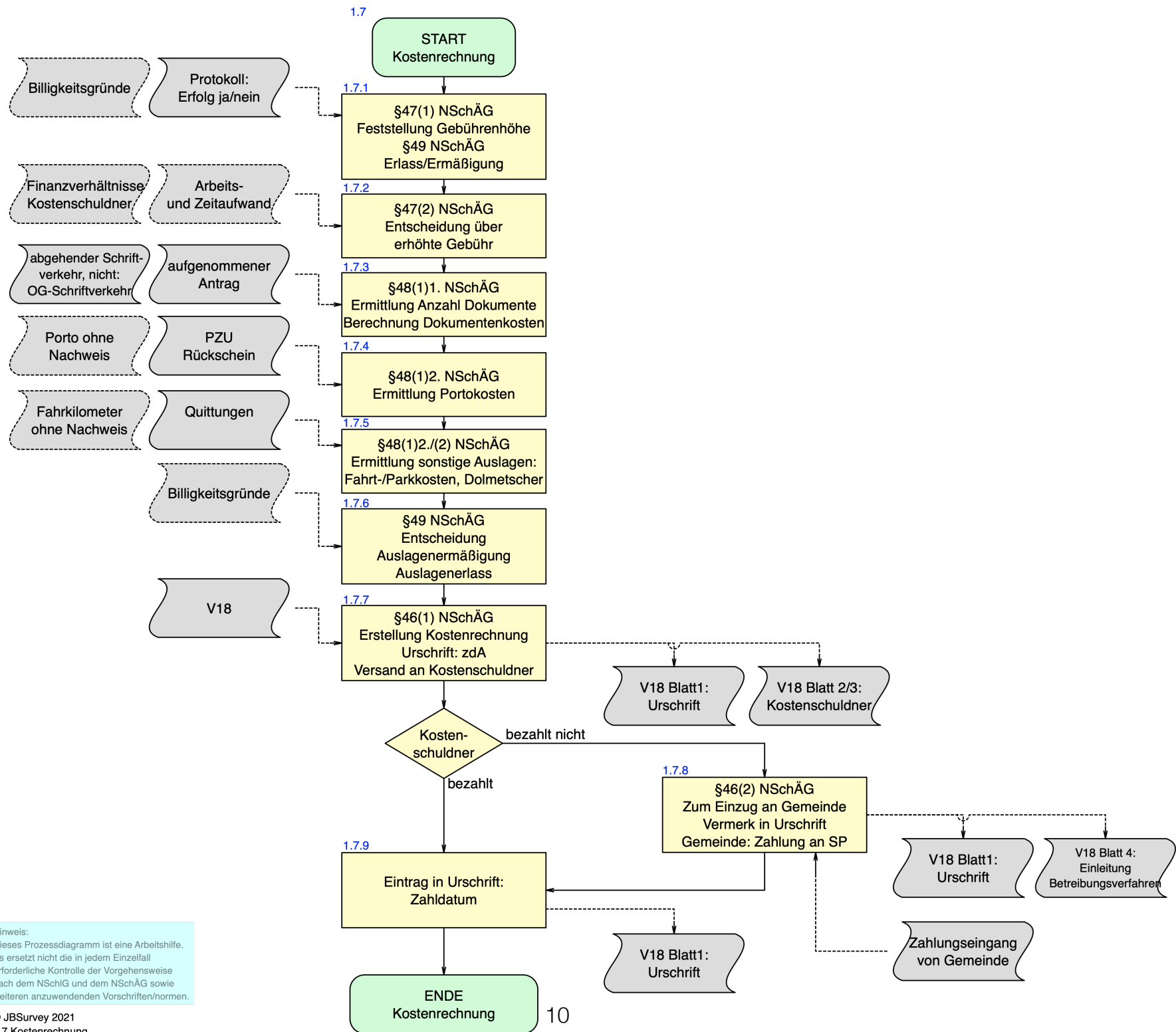




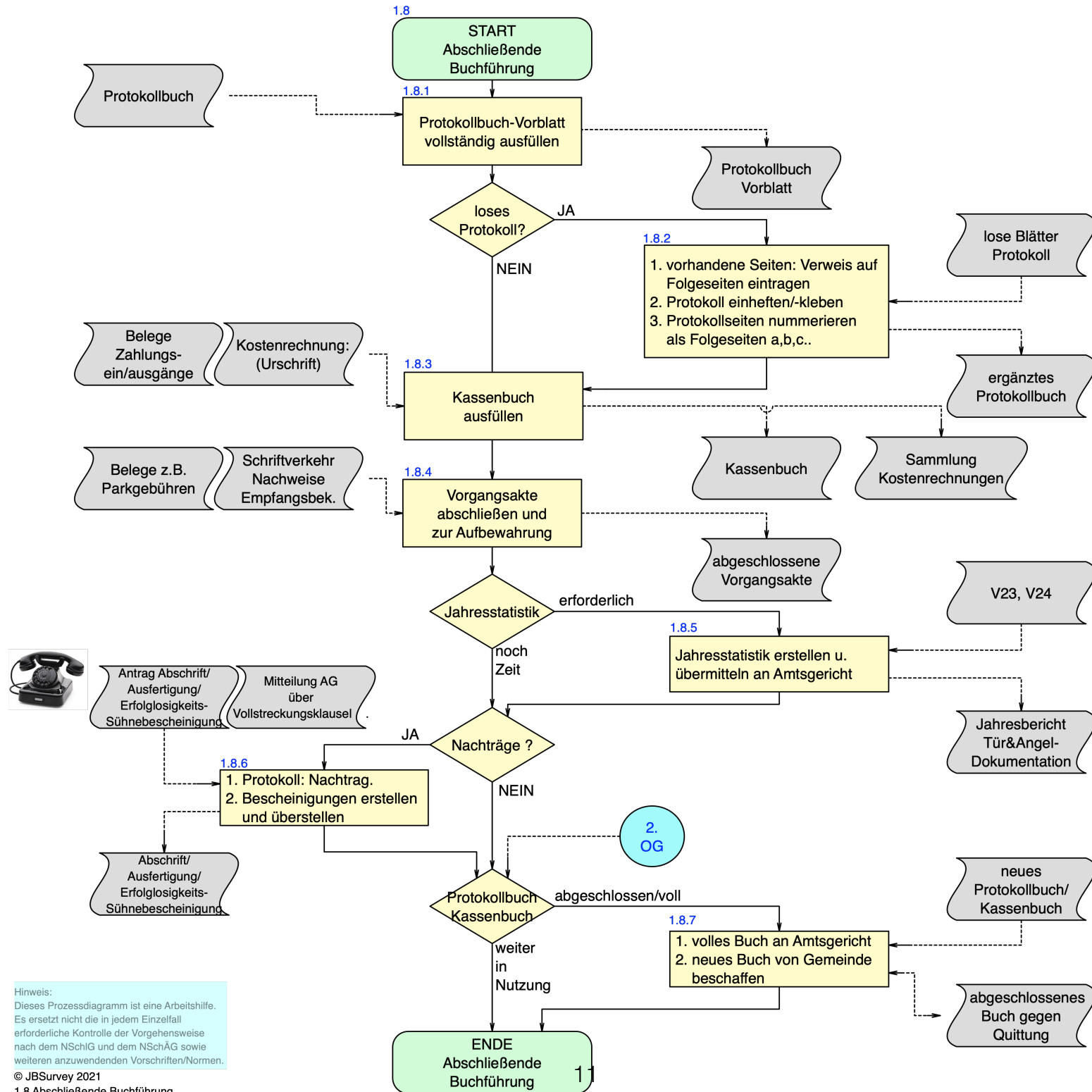
Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/Normen.

© JBSurvey 2021

1.6 Protokollierung



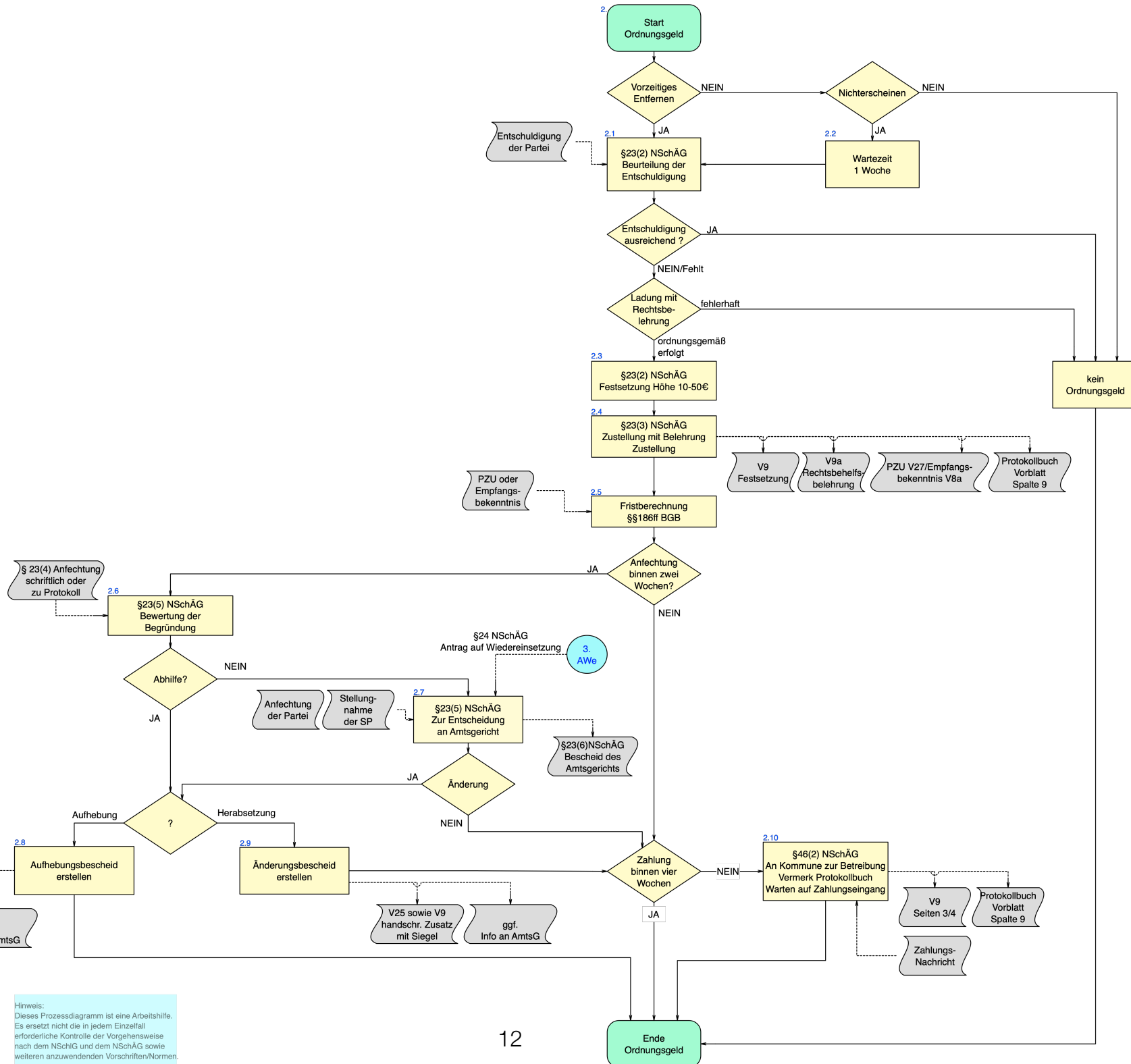
Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/normen.

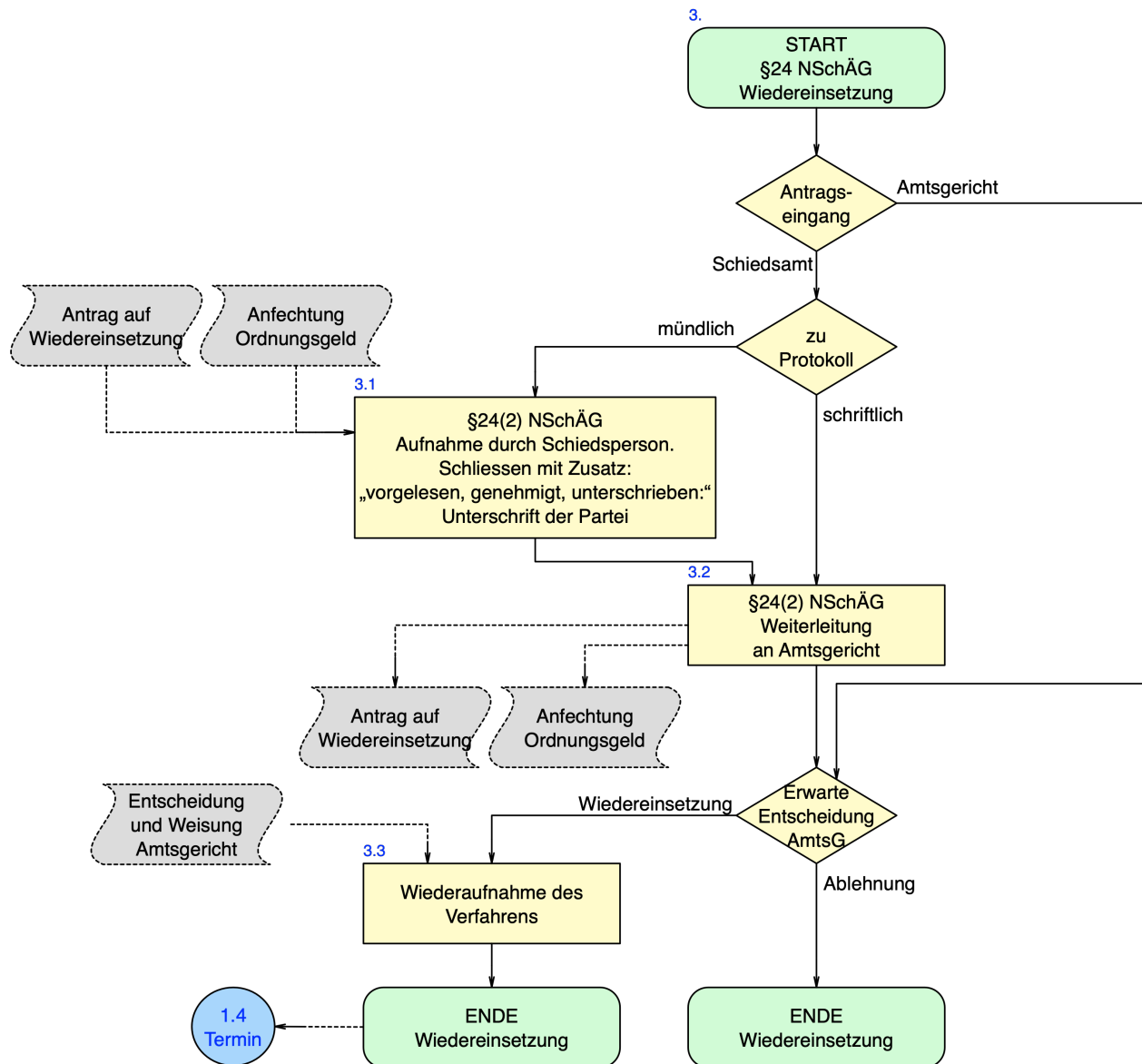


Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchAG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/Normen.

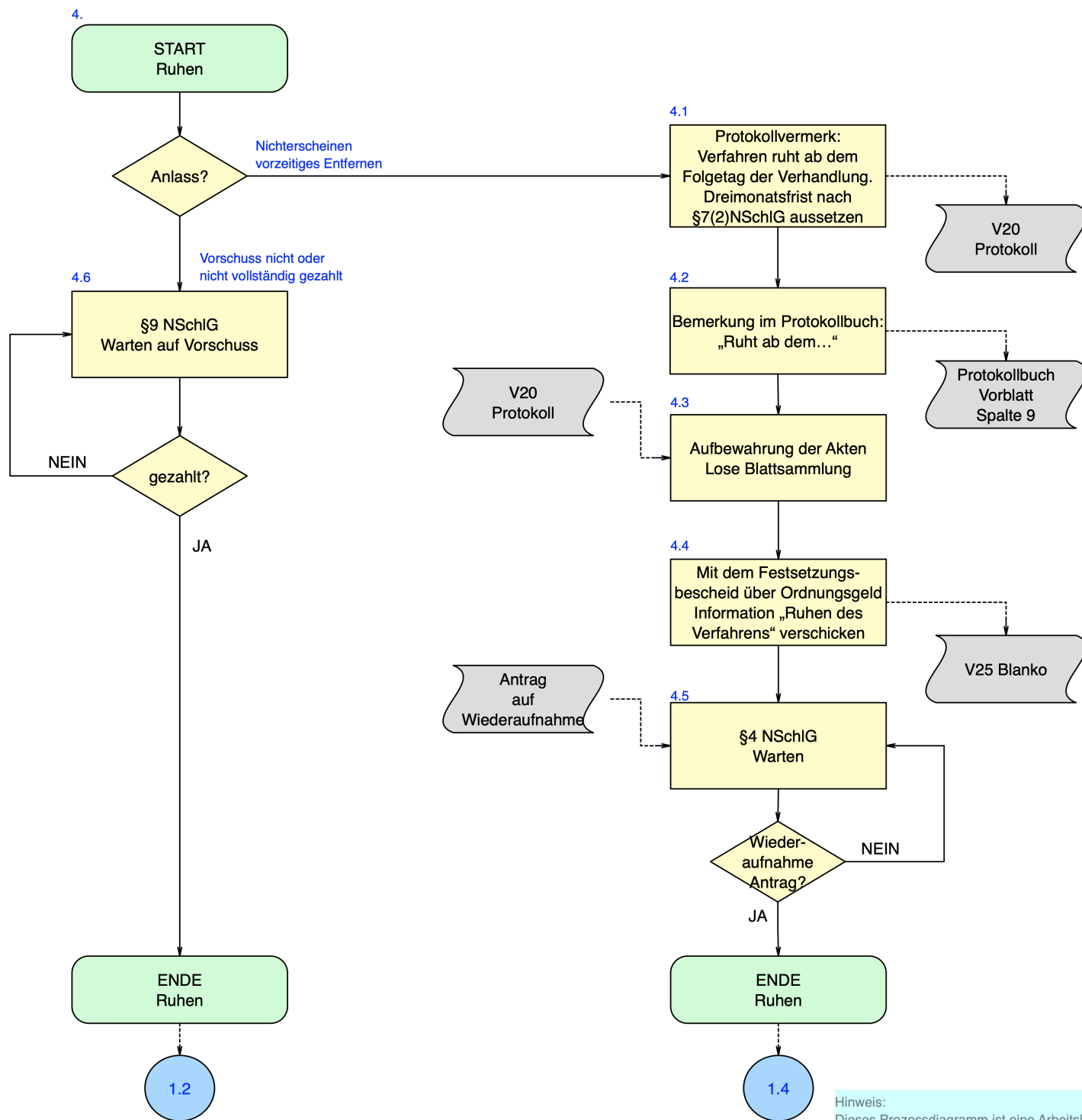


Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/Normen.





Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/Normen.



Hinweis:
Dieses Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.
Es ersetzt nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Kontrolle der Vorgehensweise
nach dem NSchIG und dem NSchÄG sowie
weiteren anzuwendenden Vorschriften/Normen.

V1 Antrag auf Schlichtungsverhandlung

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

03.01.1901

Datum

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

schiedsamt@frptq.xy

Mail

Fax

Antrag auf Schlichtungsverhandlung

Vor d. unterzeichnenden ☒ Schiedsmann ☐ Schiedsfrau ☒ erscheint ☐ erscheinen ☐ für

☐ Herr/n ☒ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma Anna Steller

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 22

54321

Streithausen

PLZ Ort

Straße Haus-Nr.

☐ d. gesetzliche/n Vertreter/in ☐ d. Bevollmächtigte

Vorname Name, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

☐ mit schriftlicher Vollmacht

und ☒ erklärt ☐ erklären:

gegen

☒ Herr/n ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma Anton Gegner

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 24

54321

Streithausen

PLZ Ort

Straße Haus-Nr.

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

erhebe/n ☒ ich ☐ wir folgende/n Anspruch bzw. Beschuldigung:

Am 31.12.1900 um 22:30 hat der Anton Gegner mir eine Halbe Bier über mein Ballkleid geschüttet. Das war Schwarzbier und deshalb kriege ich die Flecken nicht raus und kann deshalb nicht auf den Dreikönigsball gehen
Am 01.01.1901 um 6:45 habe ich gesehen wie der Anton an meinem Haus vorbeikommt, meine Gartenpforte aushängt, an das Stalltor stellt und "blöde Kuh" gesagt hat.

☐ siehe Anlage

V 1 Bin, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig nur für Berlin, Hessen, Niedersachs. NRW u. Schlesw.-Holst.

Nachdruck verboten

BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Antrag zu Protokoll des zuständigen Schiedsamtes

☒ Ich ☐ Wir stelle/n folgende Anträge

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Ballkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
BDS

☒ Ich ☐ Wir bitte/n, Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

☐ Ich ☐ Wir habe/n das Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Anna Steller

Geschlossen: Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

V 1 Bin, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig nur für Berlin, Hessen, Niedersachs. NRW u. Schlesw.-Holst.

Nachdruck verboten

BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Antrag zu Protokoll des zuständigen Schiedsamtes

01.19

V3 Ladung Antragsteller / V7a Terminalschnachricht

Schiedsamt

Behördenbezeichnung
Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau
54321 Streithausen
PLZ Ort

04.01.1901
Datum

Friedensstraße 13

Strasse Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Eheleute

Anna Steller

Krachweg 22

54321 Streithausen

Ladung wird mit Nachweis an den AS/AG zugestellt, nicht an den Anwalt

Ladung

Sehr geehrte Frau Anna Steller

☒ in Ihrem Schlichtungsverfahren / ☐ in dem Schlichtungsverfahren ☐ Ihres minderjährigen Kindes ☐ der Firma

Anna Steller

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

gegen ☒ Herrn ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ die Firma

Anton Gegner

Vorname Name, ggf. Geburtsname - bei Kindern auch Geburtsdatum - oder Firma

Geburtsdatum

habe ich auf den Antrag vom 03.01.1901

Termin zur ☒ Schlichtungsverhandlung / ☐ zweiten Schlichtungsverhandlung

bestimmt auf Donnerstag, den 10. Januar, 1901 Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

Strasse Haus-Nr.

54321 Streithausen

PLZ Ort

Hierzu werden Sie - ☐ als gesetzlicher Vertreter - geladen.

Ziel der Schlichtungsverhandlung ist es, eine Lösung des Konfliktes zu finden, die Sie beide als fair akzeptieren und eigenverantwortlich und freiwillig vereinbaren.

Ich bin verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen: Nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen, können jedoch zur Unterstützung einen Beistand mitbringen. Handelsgesellschaften (z.B. KG) sowie juristische Personen (z.B. GmbH) dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder juristischen Person angehören, vertreten lassen.

Sollten Ihrem Erscheinen dringende Hinderungsgründe (Krankheit, Ortsabwesenheit oder ähnliche Gründe) entgegenstehen, haben Sie mir das unverzüglich anzuzeigen und diese Gründe glaubhaft zu machen, z.B. durch ärztliches Attest, Urlaubsbestätigung.

Wenn Sie zum Termin unentschuldig nicht erscheinen oder sich vor dem Schluss der Verhandlung entfernen, muss gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 50 € festgesetzt werden. In einer obligatorischen Streitigkeit gem. §§ 1, 2 NSchG ruht das Verfahren zudem; eine Erfolglosigkeitsbescheinigung kann dann nicht erteilt werden. In Strafsachen wäre die Erteilung einer Sühnebescheinigung zur Erhebung der Privatklage in diesem Fall nicht möglich.

☐ Im Fall der Vertretung Ihres Kindes kann ein Ehegatte/Lebenspartner den anderen durch schriftliche Vollmacht, die im Termin vorzulegen ist, mit seiner Vertretung beauftragen, wenn Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner nicht beide erscheinen wollen.

☐ Wenn Sie bitte diese Ladung und Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Termin mit, im Fall der Vertretung einer zu betreuenden Person auch die Bestellungsurkunde.

☐ Auf das anliegende Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zu dem Ende ist angekreuzt



V 3 Nds Gültig nur für Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Schiedsamt

Behördenbezeichnung
Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau
54321 Streithausen
PLZ Ort

04.01.1901
Datum

Friedensstraße 13

Strasse Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Eheleute

Rechtsanwältin Maria Hilf

Anwaltsang 23

543221 Streithausen

RA erhält Terminalschnachricht ohne Nachweis mit normaler Post

Terminalschnachricht

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Maria Hilf

☐ in Ihrem Schlichtungsverfahren

☒ in dem Schlichtungsverfahren ☐ Ihres minderjährigen Kindes ☐ der Firma

Anna Steller

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

gegen ☒ Herrn ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ die Firma

Anton Gegner

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

habe ich auf den Antrag vom 03.01.1901

Termin zur ☒ Schlichtungsverhandlung / ☐ zweiten Schlichtungsverhandlung

bestimmt auf Donnerstag, den 10. Januar, 1901 Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

Strasse Haus-Nr.

54321 Streithausen

PLZ Ort

☒ Den von Frau Steller bei mir durch Niederschrift aufgenommenen Antrag auf Schlichtung füge ich diesem Schreiben bei.

☒ Auf das anliegende Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zu dem Ende ist angekreuzt

V 7a Bin, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig nur für Berlin, Hessen, Niedersachs. NRW u. Schlesw.-Holst.

Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Terminalschnachricht

Wenn AS noch kein Infoblatt hat: Ankreuzen und Blatt lose beilegen.

V4 Ladung Antragsgegner



Schiedsamt

Behördenbezeichnung
Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

schiedsamt@frptq.xy

Mail

04.01.1901

Datum

☒ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute

Anton Gegner

Krachweg 24

54321

Ladung

Sehr geehrte(r) Herr Anton Gegner

☐ Herr ☒ Frau ☐ d. Minderjährige ☐ Firma

Anna Steller

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

Krachweg 22

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

☒ erhebt ☐ erheben - gegen ☒ Sie ☐ Ihr minderjähriges Kind ☐ die zu betreuende Person ☐ die Firma

Anton Gegner

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

d. aus dem beigefügten Antrag ersichtliche/n ☒ Anspruch ☒ Beschuldigung.

Ich habe

Termin zur Schlichtungsverhandlung

bestimmt auf Donnerstag, den 10. Januar, 1901 Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Hierzu werden Sie - ☐ als gesetzlicher Vertreter - geladen.

Ziel der Schlichtungsverhandlung ist es, eine Lösung des Konfliktes zu finden, die Sie beide als fair akzeptieren und eigenverantwortlich und freiwillig vereinbaren.

Ich bin verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen: Nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen, können jedoch zur Unterstützung einen Beistand mitbringen. Handelsgesellschaften (z.B. KG) sowie juristische Personen (z.B. GmbH) dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder juristischen Person angehören, vertreten lassen.

Sollten Ihrem Erscheinen dringende Hinderungsgründe (Krankheit, Ortsabwesenheit oder ähnliche Gründe) entgegenstehen, haben Sie mir das unverzüglich anzuzeigen und diese Gründe glaubhaft zu machen, z.B. durch ärztliches Attest, Urlaubsbestätigung.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung in dem Termin ausbleiben oder sich vor dem Schluss der Verhandlung entfernen, muss gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 50,- € festgesetzt werden. In Strafsachen könnte ferner die Erteilung einer Sühnebescheinigung zur Erhebung der Privatklage gegen Sie möglich sein.

☐ Im Fall der Vertretung Ihres Kindes kann ein Ehegatte/Lebenspartner den anderen durch schriftliche Vollmacht, die im Termin vorzulegen ist, mit seiner Vertretung beauftragen, wenn Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner nicht beide erscheinen wollen.

Bringen Sie bitte diese Ladung und Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Termin mit, im Fall der Vertretung einer zu betreuenden Person auch die Bestellungsurkunde.

☒ Auf das anliegende Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffend ist angekreuzt

V 4 Nds

Nachdruck verboten

BDS Servicegesellschaft mbH, Unnabellner Str. 139, 16816 Neuruppin



Ladung für Antragsgegner bzw. gesetzliche Vertreter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Strafsachen (1. Termin)



Der Antrag auf Schlichtung wird beigeheftet. Alle Blätter werden dazu mit Eselsohr zusammengeknickt, durch das Eselsohr geheftet und an der Überlappung gesiegelt

**X: Infoblatt DS-GVO nicht vergessen!
Infoblatt immer lose beilegen.**

Unterzeichnen und siegeln

V6 Ladung Antragsgegner zum 2. Termin

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ

Ort

11.01.1901

Datum

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

☒ Herr ☐ Frau

Anton Gegner

Krachweg 24

54321 Streithausen

Ladung

Sehr geehrte(r) Herr Anton Gegner

☐ Herr ☒ Frau ☐ d. Minderjährige ☐ Firma

Anna Steller

Vorname Name bzw. Firma

Geburtsdatum

Krachweg 22

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

hat - gegen ☒ Sie ☐ die zu betreuende Person

Anton Gegner

Vorname Name

Geburtsdatum

d. Ihnen mit der Ladung zum ersten Termin mitgeteilte/n ☒ Anspruch ☒ Beschuldigung erhoben.
Zu dem ersten Termin sind Sie unentschuldigt nicht erschienen.

Deswegen habe ich

Termin zur zweiten Schlichtungsverhandlung

bestimmt auf Donnerstag, den 31. Januar 1901, 10:00 Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Hierzu werden Sie - ☐ als gesetzlicher Vertreter - geladen.

Wegen Ihres unentschuldigten Ausbleibens in dem ersten Termin ist gegen Sie das aus dem beigefügten Bescheid ersichtliche Ordnungsgeld festgesetzt worden.

Ziel der Schlichtungsverhandlung ist es, eine Lösung des Konfliktes zu finden, die Sie beide als fair akzeptieren und eigenverantwortlich und freiwillig vereinbaren.

Ich bin verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen: Nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen, können jedoch zur Unterstützung einen Beistand mitbringen.

Sollten Ihrem Erscheinen dringende Hinderungsgründe (Krankheit, Ortsabwesenheit oder ähnliche Gründe) entgegenstehen, haben Sie mir das unverzüglich anzuzeigen und diese Gründe glaubhaft zu machen, z.B. durch ärztliches Attest, Urlaubsbestätigung.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich vor dem Schluss der Verhandlung entfernen, muss gegen Sie ein weiteres Ordnungsgeld bis zu 50,- € festgesetzt werden. Zudem kann der antragstellenden Partei eine Sühnebescheinigung erteilt werden zur Erhebung der Privatklage.

Bringen Sie bitte diese Ladung und Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Termin mit, im Fall der Vertretung einer zu betreuenden Person auch die Bestellungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt

V 6 Nds Gültig nur für Niedersachsen

Nachdruck verboten

BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin



Ladung für Antragsgegner bzw. gesetzliche Vertreter in Strafsachen und gemischten Streitigkeiten zum zweiten Termin

Da der AG dem ersten Termin ohne ausreichende Entschuldigung fern geblieben ist, gibt es per Gesetz ein Ordnungsgeld. Der Bescheid V9 und die zugehörige Rechtsbehelfsbelehrung werden deshalb mit dieser Ladung zugestellt. Zustellung mit Nachweis!

V7 Terminsbestätigung

Schiedsman
Peter Schlichter
Streithausen

Hochachtungsvoll
zu dem Termin kann ich leider nicht,
weil wir doch unseren Doppelkopfstammtisch
haben.

Schiedsman

Anton Gegner
Streithausen an Dreikönig 201

Schiedsman
Peter Schlichter
Streithausen

Hochverehrter Herr Schiedsman,

zu dem Termin kann ich leider nicht,
weil wir doch unseren Doppelkopfstammtisch
haben.

hochachtungsvoll

Anton Gegner
Streithausen an Dreikönig 201

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsman/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

07.01.1901

Datum

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

schiedsamt@frptq.xy

Mail

☒ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute

Anton Gegner

Krachweg 24

54321 Streithausen

Zustellung mit einfacher Post



~~Terminsaufhebung~~/Terminsverlegung/Terminsbestätigung

Sehr geehrte r Herr

Anton Gegner

der in dem Schlichtungsverfahren

Anna Steller

antragstellende Partei

./.

Anton Gegner

antragsgegnerische Partei

auf den

10. Januar 1901

bestimmte Termin

☐ wird aufgehoben.

☐ wird auf

, den

Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz
Straße Haus-Nr.

54321 Streithausen
PLZ Ort

verlegt. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf die Rechtsfolgen Ihres unentschuldigten Ausbleibens, die Ihnen in der Ladung vom 04.01.1901 mitgeteilt worden sind (insbesondere Erscheinungspflicht) werden Sie erneut hingewiesen.

☒ bleibt bestehen. Die von Ihnen angegebenen Entschuldigungsgründe geben keinen Anlass zur Aufhebung bzw. Verlegung des Termins.

Auf die Rechtsfolgen Ihres unentschuldigten Ausbleibens, die Ihnen in der Ladung vom 04.01.1901 mitgeteilt worden sind (insbesondere Erscheinungspflicht) werden Sie erneut hingewiesen. Der Termin findet in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz
Straße Haus-Nr.

54321 Streithausen
PLZ Ort

statt.

☐

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter
Schiedsman/Schiedsfrau
Zutreffendes ist angekreuzt



V 7 Bin, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig nur für Berlin, Hess, Niedersachs, NRW u. Schlesw.-Holst. Terminsaufhebung/ Terminsverlegung/ Terminsbestätigung

Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

V7 Terminaufhebung/Terminsverlegung/Terminsbestätigung

V 7
Benachrichtigung des
Antragstellers
wegen
Terminaufhebung,
-verlegung
bzw. -
bestätigung

Formular drucken

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Eheleute

Anna Steller

Krachweg 22

54321 Streithausen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Datum

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

normale Post

Zustellung

Terminaufhebung/Terminsverlegung/Terminsbestätigung

Sehr geehrte Frau Anna Steller

der in dem Schlichtungsverfahren

Anna Steller

antragstellende Partei

/ Anton Gegner

antragsgegnerische Partei

auf den bestimmte Termin

☐ wird aufgehoben.

☐ wird auf , den , Uhr,

in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

54321

Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

verlegt. Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf die Rechtsfolgen Ihres unentschuldigtes Ausbleibens, die Ihnen in der Ladung vom mitgeteilt worden sind (insbesondere Erscheinungspflicht) werden Sie erneut hingewiesen.

☐ bleibt bestehen. Die von Ihnen angegebenen Entschuldigungsgründe geben keinen Anlass zur Aufhebung bzw. Verlegung des Termins.

Auf die Rechtsfolgen Ihres unentschuldigtes Ausbleibens, die Ihnen in der Ladung vom mitgeteilt worden sind (insbesondere Erscheinungspflicht) werden Sie erneut hingewiesen. Der Termin findet in dem Amtsraum Rathaus Zimmer 22

Rathausplatz

54321

Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

statt.

☐

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt

(Siegel)

V 7 Bln, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig

Nachdruck verboten

01.18

BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 N

sw.-Holst. Terminaufhebung/ Terminsverlegung/ Terminsbestätigung

Postzustellurkunde

V8a Empfangsbekenntnis

Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

BDS

An das Schiedsamt
Schiedsamt Streithausen
Friedensstraße 13
54321 Streithausen

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Empfangsbekenntnis

Ich, Anton Gegner
Vorname Name

Krachweg 24 54321 Streithausen
Anschrift des Empfängers

habe am heutigen Tag, dem 04. Januar 1901
Datum

die Ladung zum Termin am Donnerstag, den 10. Januar 1901 Uhr,
Terminstag Datum

vor dem Schiedsamt Schiedsamt Streithausen
Ort, ggf. Bezirk Nr.

erhalten.
A. Gegner
Unterschrift

V 8a Bln, Hess, Nds, NRW, Schl.-Holst. Gültig nur für Berlin, Hessen, Niedersachsen, NRW u. Schlesw.-Holst.
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Empfangsbekenntnis


Besser: Vollständig ausgeschriebener Name

V9 Festsetzung Ordnungsgeld / V9a Rechtsbehelfsbelehrung

V 9
Blatt 2
Festsetzung
von
Ordnungs-
geld gegen
den Antrags-
gegner
(Ausferti-
gung für den
Betroffenen)

Formular drucken

Schiedsamt

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.

1901-01

☒ Herr ☐ Frau

Anton Gegner

Krachweg 24

54321 Streithausen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Friedensstraße 13

Strasse Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

schiedsamt@frptq.xy

Fax

Mail

Festsetzung von Ordnungsgeld

In dem Schlichtungsverfahren ☐ des ☒ der

☐ Herr ☒ Frau ☐ Minderjährigen ☐ Firma

Anna Steller

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

geburtsdatum

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

gegen

☒ Herr ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma

Anton Gegner

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

geburtsdatum

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name d. Betreuers

war auf Donnerstag, den 10. Jenner 1901, 10:00 Uhr,

Termin zur Verhandlung vor der unterzeichnenden Schiedsperson anberaumt. Zu diesem Termin sind Sie geladen worden.

Die Ladung ist Ihnen am 05.01.1901 zugestellt ☒ gegen Empfangsbekenntnis übergeben worden.

Ungeachtet der in der Ladung enthaltenen Hinweise

☒ sind Sie in dem Termin ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben.

☐ haben Sie sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt.

Gemäß § 23 Abs. 2 NSchAG wird hiermit gegen Sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

(in Worten: -fünfzig- €)

Zuzüglich Zustellkosten in Höhe von 4,11 € sind somit insgesamt 54,11 € binnen eines Monats nach Zustellung d.

Bescheides

☒ an mich ☐ an das Schiedsamt

☐ auf das Konto

IBAN

zu zahlen.

Wenn Sie die Zahlung versäumen, müssen nach Unanfechtbarkeit das Ordnungsgeld und die Zustellkosten im Wege des

Verwaltungsverfahren eingezogen werden. Dadurch würden Ihnen weitere Kosten entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt

V 9 Nds – Blatt 2 Gültig nur für Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Festsetzung von Ordnungsgeld
(Ausfertigung für den Betroffenen)

V 9a
Rechts-
behelfs-
belehrung
Die Rechts-
behelfs-
belehrung
muss
unbedingt
dem
Vordruck V 9
beigefügt
werden.

Formular drucken

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag muss schriftlich bei dem Amtsgericht Streithausen

Knaststraße 1 54321 Streithausen
Straße PLZ Ort

gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gegeben werden. Er kann auch zu Protokoll bei der/dem unterzeichnenden Schiedsfrau/Schiedsmann im Schiedsamt

Friedensstraße 13 54321 Streithausen
Straße PLZ Ort

gegeben oder eingelegt werden.

In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.

Unterzeichnen und siegeln.
Die Rechtsbehelfsbelehrung wird lose beigelegt

V 9a Nds Gültig nur für Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Rechtsbehelfsbelehrung

Info Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

18.01.1901

PLZ

Ort

Datum

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Eheleute

Anna Steller

Krachweg 22

54321 Streithausen

Schlichtungsverfahren 1901-01

hier: Übersendung von Unterlagen

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

anliegende Unterlagen übersende ich zur weiteren Veranlassung:

- ☐ Abschrift des Protokolls
- ☐ Ausfertigung des Protokolls
- ☐ Erfolglosigkeitsbescheinigung
- ☐ Sühnebescheinigung
- ☐ Kostenrechnung

Zu der von mir auf den 10. Jenner 1901, 10:00 Uhr angesetzten Schiedsverhandlung sind Sie unentschuldigt nicht erschienen. Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen Streitschlichtung (NSchLG) gilt:

§ 4

Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

1 Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren. 2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen.

Ist Wiederaufnahme gewünscht, so schicken Sie mir einen formlosen schriftlichen Antrag.

☐ Auf das anliegende Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau



V10 Abschrift des Protokolls

Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

BDS

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Protokoll-Nr.: 1901-01

Abschrift des Protokolls

54321 Streithausen

PLZ Ort

Rathausplatz

Straße Haus-Nr.

10.01.1901

Datum

In dem Schlichtungsverfahren ☐ des ☒ der

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Minderjährige/n ☐ Firma

Anna Steller

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 22

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

gegen

☒ Herrn ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma

Anton Gegner

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 24

54321 Streithausen

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

☐ erscheint ☒ erscheinen vor der unterzeichnenden Schiedsperson

1. ☐ der ☒ die Antragsteller/in

☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in

der antragstellenden Partei

☐ mit schriftlicher Vollmacht

Anna Steller

ausgewiesen durch Vorlage

☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

☐ nicht

2. ☒ der ☐ die Antragsgegner/in

☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in

der antragsgegnerischen Partei

☐ mit schriftlicher Vollmacht

Anton Gegner

ausgewiesen durch Vorlage

☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

☐ nicht

3. ☐ als sonstiger Beteteiligter

z. B. Dolmetscher

☐ Der ☒ Die Antragsteller/in ☒ hat ☐ haben am 03.01.1901 einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und zur Begründung vorgetragen:

Am 31.12.1900 um 22:30 hat der Anton Gegner mir eine Halbe Bier über mein Balkkleid geschüttet. Das war Schwarzbier und deshalb kriege ich die Flecken nicht raus und kann deshalb nicht auf den Dreikönigsball gehen

Am 01.01.1901 um 6:45 habe ich gesehen wie der Anton an meinem Haus vorbeikommt, meine Gartenpforte aushängt, an das Stalltor stellt und "blöde Kuh" gesagt hat.

☐ siehe Anlage

V 10 Bln, Nds Gültig nur für Berlin und Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Abschrift des Protokolls

01.18

☐ Er ☒ Sie ☒ hat ☐ haben folgende Anträge gestellt:

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Balkkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

mehrere Blätter können auch
lose / Büroklammer abgegeben werden.
Kein Siegel, nur Unterschrift.

☐ siehe Anlage

☒ Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

Der Gegner Anton fährt morgen, 11. Januar 1901 in der Früh mit dem Zug und der Steller Anna auf München und kauft ihr das weiße Balkkleid mit den roten Punkten beim Radlfinger im Hackenviertel, wie der es im Schaufenster hat, aber in Annas Größe und geht mit der Anna ins Paulaner auf eine Weißwurst und eine Halbe. Der Anton muss alles bezahlen. Auch die Gebühr für das Schiedsverfahren. Das Gartentor hat der Anton schon wieder eingehängt. In der Woche vor Johannis in diesem Jahr muss der Gegner Anton der Steller Anna ihre Hecke entlang dem Krachweg 24 in Streithausen auf 3 Fuß herunter schneiden. Die Seiten soll er auch glatt schneiden. Mit der blöden Kuh war die Milli im Stall gemeint, weil die gemuht hat. Deshalb braucht es keine Entschuldigung. Am Sonnabend dem 12. Jenner 1901 holt der Anton die Anna mit seinem Gespann ab zum Dreikönigsball. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Anna Steller

Anton Gegner

Peter Schlichter (Schiedsmann)

☐ siehe Anlage

☐ Ein Vergleich ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

☐ Herrn ☒ Frau ☐ D. Minderjährige/n ☐ Firma

Anna Steller

Krachweg 22

54321 Streithausen

Streithausen

Ort

22.01.1901

Datum

Auf Ihren Antrag übersende ich Ihnen anbei die Abschrift des Protokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt

V 10 Bln, Nds Gültig nur für Berlin und Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Abschrift des Protokolls

01.18

V11 Ausfertigung eines Protokolls



Schlichtungsamt
Behördenbezeichnung

Schlichtungsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Protokoll-Nr.: 1901-01

Ausfertigung des Protokolls

54321 Streithausen

PLZ Ort

10.01.1901

Datum

Rathausplatz

Straße Haus-Nr.

In dem Schlichtungsverfahren ☐ des ☒ der

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Minderjährige/n ☐ Firma

Anna Steller

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 22

Straße Haus-Nr.

54321

Streithausen

PLZ Ort

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr.

PLZ

Ort

gegen

☒ Herrn ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma

Anton Gegner

Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma

Geburtsdatum

Krachweg 24

Straße Haus-Nr.

54321

Streithausen

PLZ Ort

☐ gesetzliche/r Vertreter/in

Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr.

PLZ

Ort

☐ erscheint ☒ erscheinen vor der unterzeichnenden Schiedsperson

1. ☐ der ☒ die Antragsteller/in

☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in

der antragstellenden Partei

☐ mit schriftlicher Vollmacht

Anna Steller

ausgewiesen durch Vorlage

☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

2. ☐ der ☒ die Antragsgegner/in

☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in

der antragsgegnerischen Partei

☐ mit schriftlicher Vollmacht

Anton Gegner

ausgewiesen durch Vorlage

☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

3. ☐ als sonstiger Beteiligter

z. B. Dolmetscher

☐ Der ☒ Die Antragsteller/in ☒ hat ☐ haben am 03.01.1901 einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und zur Begründung vorgetragen:

Am 31.12.1900 um 22:30 hat der Anton Gegner mir eine Halbe Bier über mein Ballkleid geschüttet. Das war Schwarzbier und deshalb kriege ich die Flecken nicht raus und kann deshalb nicht auf den Dreikönigsball gehen

Am 01.01.1901 um 6:45 habe ich gesehen wie der Anton an meinem Haus vorbeikommt, meine Gartenpforte aushängt, an das Stalltor stellt und "blöde Kuh" gesagt hat.

☐ siehe Anlage

mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden und zu siegeln (Eselsohr)

☐ Er ☒ Sie ☒ hat ☐ haben folgende Anträge gestellt:

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Ballkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

☐ siehe Anlage

☒ Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

Der Gegner Anton fährt morgen, 11. Januar 1901 in der Früh mit dem Zug und der Steller Anna auf München und kauft ihr das weiße Ballkleid mit den roten Punkten beim Radlfinger im Hackenviertel, wie der es im Schaufenster hat, aber in Annas Größe und geht mit der Anna ins Paulaner auf eine Weißwurst und eine Halbe.

Der Anton muss alles bezahlen. Auch die Gebühr für das Schiedsverfahren.

Das Gartentor hat der Anton schon wieder eingehängt.

In der Woche vor Johannis in diesem Jahr muss der Gegner Anton der Steller Anna ihre Hecke entlang dem Krachweg 24 in Streithausen auf 3 Fuß herunter schneiden. Die Seiten soll er auch glatt schneiden.

Mit der blöden Kuh war die Milli im Stall gemeint, weil die gemuht hat. Deshalb braucht es keine Entschuldigung.

Am Sonnabend dem 12. Jenner 1901 holt der Anton die Anna mit seinem Gespann ab zum Dreikönigsball.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Anna Steller

Anton Gegner

Peter Schlichter (Schiedsmann)

☐ siehe Anlage

Vorstehende, im Protokollbuch unter Nr. 1901-01 eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für

☒ Herrn ☒ Frau ☐ D. Minderjährige/n ☐ Firma

Streithausen

Ort

22.01.1901

Datum

Anna Steller

Mit freundlichen Grüßen

Krachweg 24

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

Zutreffendes ist angekreuzt

V 11 Bin, Hess, Nds, NRW. Gültig nur für Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Ausfertigung des Protokolls

V12b Erfolglosigkeitsbescheinigung

Schiedsamt
Behördenbezeichnung

Erfolglosigkeitsbescheinigung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

54321 Streithausen

PLZ Ort

10.01.1901

Datum

Protokoll-Nr.: 1901-01

Rathausplatz
Straße Haus-Nr.

In dem Schlichtungsverfahren ☐ des ☒ der

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Minderjährigen ☐ Firma Anna Steller
Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma
Krachweg 22 54321 Streithausen
Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Geburtsdatum

☐ gesetzliche/r Vertreter/in
Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

gegen

☒ Herrn ☐ Frau Anton Gegner
Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma
Krachweg 24 54321 Streithausen
Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Geburtsdatum

☐ gesetzliche/r Vertreter/in
Vorname Name (Eltern/Betreuer/Vertreter der Handelsgesell. oder jur. Person)

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

☐ erscheint ☒ erscheinen vor der unterzeichnenden Schiedsperson

1. ☐ der ☒ die Antragsteller/in
☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in der antragstellenden Partei ☐ mit schriftlicher Vollmacht
Anna Steller

ausgewiesen durch Vorlage ☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

2. ☐ der ☒ die Antragsgegner/in
☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in der antragsgegnerischen Partei ☐ mit schriftlicher Vollmacht
Anton Gegner

ausgewiesen durch Vorlage ☒ von Person bekannt

☐ im Beistand von

☐ nicht

3. ☐ als sonstiger Beteiligter z. B. Dolmetscher

☐ Der ☒ Die Antragsteller/in ☒ hat ☐ haben am 03.01.1901 einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und zur Begründung vorgetragen:

Am 31.12.1900 um 22:30 hat der Anton Gegner mir eine Halbe Bier über mein Ballkleid geschüttet. Das war Schwarzbier und deshalb kriege ich die Flecken nicht raus und kann deshalb nicht auf den Dreikönigsball gehen

Am 01.01.1901 um 6:45 habe ich gesehen wie der Anton an meinem Haus vorbeikommt, meine Gartenpforte aushängt, an das Stalltor stellt und "blöde Kuh" gesagt hat.

☐ siehe Anlage

mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden und zu siegeln (Eselsohr)

☐ Er ☒ Sie ☒ hat ☐ haben folgende Anträge gestellt:

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Ballkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

☐ siehe Anlage

Das Schlichtungsverfahren begann mit Stellung/Eingang des vollständigen Antrages (§ 21 NSchAG) am 03.01.1901 und ruhte vom Ablauf der gesetzten Frist zur Zahlung des eingeforderten Vorschusses (§ 45 Abs. II NSchAG) bis zum Geldeingang vom 10.01.1901 bis zum und wurde beendet am . Bei der Berechnung dieser 3-Monats-Frist ist ein etwaiges Ruhen ab dem unentschuldigten Fehlen der antragstellenden Partei bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens unberücksichtigt geblieben. Auf Antrag d. antragstellenden Partei war damit die Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen, § 7 Abs. II NSchAG.

☐ Eine Vereinbarung ist zwischen den Parteien mangels einvernehmlicher Beilegung der Streitigkeit nicht zustande gekommen, § 7 Abs. 1 Nr. 3 NSchAG.

☐ Eine Vereinbarung ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen
☐ weil die zu protokollierende Vereinbarung der notariellen Form (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG) bedarf, § 7 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG.
☐ weil Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation d. gesetzlichen Vertreter/in (§ 17 Abs. I Nr. 3 NSchAG) bestehen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG.

☒ Die antragsgegnerische Partei
☒ ist der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben bzw. hat sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldig entfernt. Eine Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld ist nicht erfolgt bzw. erfolglos geblieben (§ 23 Abs. II bis VI NSchAG), § 7 Abs. 1 Nr. 2a, b NSchAG.
☐ ist der Schiedsperson nicht bekannt und hat ihre Identität auch nach Unterbrechung bzw. Vertagung (§ 17 Abs. I Nr. 2 NSchAG) nicht nachgewiesen, § 7 Abs. 1 Nr. 2c NSchAG.

☐ Das Schlichtungsverfahren konnte nicht innerhalb von 3 Monaten beendet werden.

(Die nicht ausgefüllten Abschnitte sind schräg zu streichen)

Die vorstehende, im Protokollbuch unter Nummer 1901-01 vorhandene Eintragung wird als Erfolglosigkeitsbescheinigung gem. § 7 NSchAG ausgefertigt für

☐ Herrn ☒ Frau ☐ D. Minderjährige/n ☐ Firma

Streithausen
Ort

29.01.1901
Datum

Anna Steller
Krachweg 24
54321 Streithausen

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt



V13 Einforderung Kostenvorschuss

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr. 1901-01

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Eheleute

Anna Steller

Krachweg 22

54321 Streithausen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ

Ort

04.01.1901

Datum

Friedensstraße 13

Strasse Haus-Nr.

T: 04221 452277 F: 04221 452278

Telefon

Fax

schiedsamt@frptq.xy

Mail

Sehr geehrte Frau Anna Steller

☒ Ihr Antrag vom 03.01.1901

Datum

☐ eingereicht durch

Name des Rechtsanwaltes oder d. Bevollmächtigten, d. den Antrag eingereicht hat

auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen Anton Gegner

antragsgegennerische Partei

ist bei mir eingegangen.

Vor Anberaumung des Termins ist gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften die Zahlung eines die voraussichtlichen Gebühren und

Auslagen deckenden Kostenvorschusses in Höhe von 80,00 € erforderlich. Den Betrag bitte ich umgehend, spätestens jedoch

bis zum 10.01.1901 unter Angabe der o.g. Vorblatt-Nr. 1901-01

Datum

☒ an mich ☐ an das Schiedsamt

☐ auf das Konto

IBAN

zu zahlen.

Ich weise darauf hin, dass ein Antrag erst dann als vollständig gestellt gilt, wenn der Vorschuss komplett bei dem Schiedsamt eingezahlt wurde.

☐ Auf das anliegende Informationsblatt gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau



Zutreffendes ist angekreuzt



V18 Kostenrechnung: Urschrift

KOSTENRECHNUNG 1901-01

Ja/Nein	Beschreibung	Anzahl	Einzelbetrag	Zwischen-summe	Summe
☐	Verfahrensgebühr			40,00 €	
☐	Verfahrensgebühr ohne Einigung		15,00 €		
☒	Verfahrensgebühr mit Einigung	1	25,00 €		25,00 €
☒	Schwierigkeitszuschlag	1	15,00 €		15,00 €
☐					
☐	Dokumente	22		11,00 €	0,00 €
☒	Antragsaufnahme	2	0,50 €		1,00 €
☒	Antragsabschrift AS	2	0,50 €		1,00 €
☒	Ladung, Rückschein, an AS	4	0,50 €		2,00 €
☒	Ladung AG mit Abschrift Antrag	7	0,50 €		3,50 €
☐	Mitteilung Beistand AS		0,50 €		
☐	Mitteilung Beistand AG		0,50 €		
☐	Ladungsänderung beide Parteien		0,50 €		
☒	Ausfertigung/Abschrift Protokoll	4	0,50 €		2,00 €
☐	Bescheinigung Schiedsamtstermin		0,50 €		
☐	Erfolglosigkeits- / Sühnebescheinigung		0,50 €		
☒	Anschreiben Kostenrechnung	1	0,50 €		0,50 €
☒	Info Datenschutz	2	0,50 €		1,00 €
☐	Porto			9,17 €	
☒	Versand Ladung AS	1	4,11 €		4,11 €
☒	Versand Ladung AG	1	4,11 €		4,11 €
☐	Versand Mitteilung Beistand AS				
☐	Abschrift Protokoll an AG		0,80 €		
☐	Versand Ladungsänderung		4,11 €		
☒	Kostenrechnung mit Abschrift	1	0,95 €		0,95 €
☐					
☐	Fahrtkosten	3		0,90 €	0,00 €
☐	Antragsaufnahme		0,30 €		
☐	Ladung AG		0,30 €		
☐	Ladung AS		0,30 €		
☒	Verhandlung 1. Termin	3	0,30 €		0,90 €
☐	Verhandlung 2. Termin		0,30 €		
☐	Parkgebühren		1,00 €		
☐					
	Gebühren			40,00 €	
	Auslagen			21,07 €	
	Gesamt	80,00 €	18,93 €	61,07 €	61,07 €



Hinweis: die Kostenordnung ist außer Kraft und ersetzt durch GNotKG, Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte: hier tippen!

Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.:

1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

15.01.1901

Datum

Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller

gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit ohne – Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchÄG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchÄG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	
Gesamtbetrag		61,07	
abzüglich Vorschuss		0,00	
noch zu zahlen/zu erstatten ¹⁾		61,07	

von/an) Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen
(Name, Anschrift)

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

Unterschrift bei Erstellung
der Rechnung

Kostenrechnung

ab am: 15.01.1901

Zahlungsingang

am: 03.01.1901

Kassenbuch-Nr.: 21

Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde

am: 22.01.2019

Kassenbuch-Nr.: 22

Zahlungsingang

am:

Kassenbuch-Nr.:

Streithausen, den 22.01.2019

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau



Unterschrift und Siegel

bei Abschluss der Rechnung
Quittung

Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:

Von dem Gesamtbetrag trägt d ic Antragsteller(in), 0,00 €

~~Er/Sie~~ hat gezahlt 80,00 €

Noch zu zahlen/Überschuss 80,00 €

Auf d en Antragsgegner(in) entfallen 61,07 €

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

€ als – teilweise –¹⁾ Rückzahlung
des Kostenvorschusses erhalten.

Streithausen

Ort

Datum

Anna Steller

Unterschrift

V18 Kostenrechnung: Kostenminderung

Schiedsamt
Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen
PLZ Ort

Friedensstraße 13
Straße Haus-Nr.

15.01.1901
Datum

Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit – ohne – Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchAG)	5,00	gemindert wg. wirtschaftl. Situation des AG
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchAG)		
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG)	0,00	Verzicht wg. o.a. Grund
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)	0,00	Verzicht wg. o.a. Grund
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)	200,00	
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,00	Verzicht wg. o.a. Grund
	Gesamtbetrag	205,00	
	abzüglich Vorschuss	0,00	
	noch zu zahlen/zu erstatten ¹⁾	205,00	

von/an Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen
(Name, Anschrift)


Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

Kostenrechnung

ab am: 15.01.1901

Zahlungseingang

Steller am: 03.01.1901 Kassenbuch-Nr.: 21

Gegner 31.01.1901 Kassenbuch-Nr.: 34

Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde

ab am:

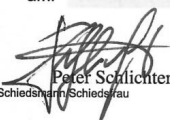
Zahlungseingang

am:

Kassenbuch-Nr.:

Streithausen

, den 31.01.1901


Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau


(Siegel) SCHRACHTEN
STATT
RICHTEN

Nichtamtlicher Teil	Kostenverteilung:	Quittung
Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in)	0,00 €	€ als – teilweise – ¹⁾ Rückzahlung des Kostenvorschusses erhalten.
Er/Sie hat gezahlt	280,00 €	Streithausen
Noch zu zahlen /Überschuss	280,00 €	Ort
Auf den Antragsgegner(in) entfallen	205,00 €	Datum
		Anna Steller
		Unterschrift

BDS
Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

§49 NSchAG erlaubt ausnahmsweise Ermäßigung oder Erlass

Dolmetscherkosten dürfen nicht gemindert werden

V18 Kostenrechnung Kostenschuldner

Schiedsamt
Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen
PLZ Ort

Friedensstraße 13
Straße Haus-Nr.

15.01.1901
Datum

Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit ohne Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchAG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchAG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	
	Gesamtbetrag	61,07	
	abzüglich Vorschuss	0,00	
	noch zu zahlen/zu erstatten ¹⁾	61,07	

von/an¹⁾ Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen
(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Heute Anna Steller

Krachweg 22 54321 Streithausen

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

☐ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto Oldenburgische Landesbank

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde Stadt Streithausen zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

☒ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

☒ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

☐ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau



Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:

Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in)	0,00 €
-Er/Sie hat gezahlt	80,00 €
-Noch zu zahlen/Überschuss	80,00 €
Auf den Antragsgegner(in) entfallen	61,07 €

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

V 18 Nds – Blatt 2 Nur gültig für Niedersachsen
Nachdruck verboten!
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Abtschrift für die/den Kostenschuldner/in

Schiedsamt
Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsmann/Schiedsfrau

54321 Streithausen
PLZ Ort

Friedensstraße 13
Straße Haus-Nr.

15.01.1901
Datum

Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit ohne Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchAG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchAG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchAG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchAG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	
	Gesamtbetrag	61,07	
	abzüglich Vorschuss	0,00	
	noch zu zahlen/zu erstatten ¹⁾	61,07	

von/an¹⁾ Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen
(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Heute Anton Gegner

Krachweg 24 54321 Streithausen

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

☒ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto Oldenburgische Landesbank

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde Stadt Streithausen zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

☐ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

☐ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

☐ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter
Schiedsmann/Schiedsfrau



Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:

Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in)	0,00 €
-Er/Sie hat gezahlt	80,00 €
-Noch zu zahlen/Überschuss	80,00 €
Auf den Antragsgegner(in) entfallen	61,07 €

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

V 18 Nds – Blatt 3 Nur gültig für Niedersachsen
Nachdruck verboten!
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Abtschrift für die/den Kostenschuldner/in

Ort der Schlichtungsverhandlung

Schiedsamt
Behördenbezeichnung
Schiedsamt Streithausen
Gemeinde, Bezirk Nr.
Protokoll-Nr.: 1901-01

Protokoll
54321 Streithausen
PLZ Ort
Rathausplatz
Straße Haus-Nr.

Seite
10.01.1901
Datum

In dem Schlichtungsverfahren ☐ des ☒ der

☐ Herrn ☒ Frau ☐ Minderjährigen ☐ Firma Anna Steller
Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma
Geburtsdatum
Krachweg 22
Straße Haus-Nr. 54321 Streithausen
PLZ Ort
☐ gesetzliche/r Vertreter/in
Vorname Name (Eltern/Betreuer/Verehrter der Handelsgesell. oder jur. Person)
Straße Haus-Nr. PLZ Ort

gegen

☒ Herrn ☐ Frau ☐ d. Minderjährige/n ☐ Firma Anton Gegner
Vorname Name, ggf. Geburtsname oder Firma
Geburtsdatum
Krachweg 24
Straße Haus-Nr. 54321 Streithausen
PLZ Ort
☐ gesetzliche/r Vertreter/in
Vorname Name (Eltern/Betreuer/Verehrter der Handelsgesell. oder jur. Person)
Straße Haus-Nr. PLZ Ort

☐ erscheint ☒ erscheinen vor der unterzeichnenden Schiedsperson

1. ☐ der ☒ die Antragsteller/in
☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in der antragstellenden Partei ☐ mit schriftlicher Vollmacht
Anna Steller
ausgewiesen durch Vorlage ☒ von Person bekannt
☐ im Beistand von ☐ nicht

2. ☐ der ☒ die Antragsgegner/in
☐ d. gesetzliche Vertreter/in ☐ d. bevollmächtigte Vertreter/in der antragsgegnerischen Partei ☐ mit schriftlicher Vollmacht
Anton Gegner
ausgewiesen durch Vorlage ☒ von Person bekannt
☐ im Beistand von ☐ nicht

3. ☐ als sonstiger Beteiligter z. B. Dolmetscher
☐ Der ☒ Die Antragsteller/in ☒ hat ☐ haben am 03.01.1901 einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und zur Begründung vorgetragen:

Am 31.12.1900 um 22:30 hat der Anton Gegner mir eine Halbe Bier über mein Ballkleid geschüttet. Das war Schwarzbier und deshalb kriege ich die Flecken nicht raus und kann deshalb nicht auf den Dreikönigsball gehen
Am 01.01.1901 um 6:45 habe ich gesehen wie der Anton an meinem Haus vorbeikommt, meine Gartenpforte aushängt, an das Stalltor stellt und "blöde Kuh" gesagt hat.

☐ siehe Anlage

V 20 Nds Gültig nur für Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

☐ Er ☒ Sie ☒ hat ☐ haben folgende Anträge gestellt: Seite

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Ballkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

☐ siehe Anlage

☒ Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

Der Gegner Anton fährt morgen, 11. Januar 1901 in der Früh mit dem Zug und der Steller Anna auf München und kauft ihr das weiße Ballkleid mit den roten Punkten beim Radfinger im Hackenviertel, wie der es im Schaufenster hat, aber in Annas Größe und geht mit der Anna ins Paulaner auf eine Weißwurst und eine Halbe. Der Anton muss alles bezahlen. Auch die Gebühr für das Schiedsverfahren. Das Gartentor hat der Anton schon wieder eingehängt. In der Woche vor Johannis in diesem Jahr muss der Gegner Anton der Steller Anna ihre Hecke entlang dem Krachweg 24 in Streithausen auf 3 Fuß herunter schneiden. Die Seiten soll er auch glatt schneiden. Mit der blöden Kuh war die Milli im Stall gemeint, weil die gemuht hat. Deshalb braucht es keine Entschuldigung. Am Sonnabend dem 12. Jenner 1901 holt der Anton die Anna mit seinem Gespann ab zum Dreikönigsball. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Anna Steller Anton Gegner Peter Schlichter (Schiedsmann)

☐ siehe Anlage

☐ Ein Vergleich ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

☐ Da die antragstellende Partei unentschuldig nicht erschienen ist bzw. sich unentschuldig vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, ruht das Verfahren, § 4 NSchIG.

Vermerk über die Erteilung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung
Erfolglosigkeitsbescheinigung ist d. Antragsteller/in von Amts wegen/auf Antrag am erteilt worden.
Erfolglosigkeitsbescheinigung ist d. Antragsgegner/in auf Antrag am erteilt worden.
Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung einer Sühnebescheinigung
Sühnebescheinigung ist d. Antragsteller/in auf Antrag am erteilt worden.
Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen
Ausfertigung des vorstehenden Protokolls ist heute auf Antrag erteilt worden.
Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung der Vollstreckungsklausel
Nach Mitteilung des Amtsgerichts vom ist am
die Vollstreckungsklausel gegen erteilt worden.
Datum Schiedsmann/Schiedsfrau
Zutreffendes ist angekreuzt

Protokollbuch Vorblatt



Lfd.-Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streites	Kosten-vorschuss Betrag €
	Antragstel-lende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4
1901 1	Anna Steller Krachweg 22 54321 Streithausen	Anton Gegner Krachweg 24 54321 Streithausen	Sachbeschädigung Beleidigung	80,00€

Eintragungen bei Einleitung des Verfahrens



**Lfd. Nr. und Protokollnummer sind nicht identisch:
z.B. wenn das Verfahren Lfd. Nr. 1901/3 vor dem Verfahren Lfd.Nr.
1901/2 protokolliert wird.**

5. Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV 3.5 zu § 23 NSchÄG); in Spalte 9 ist auch die Lfd. Nummer des Kassenbuches anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner die Beendigung des Verfahrens festgehalten (VV 5 zu § 23 NSchÄG) und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch den Vertreter vorgenommen werden.



Termin		Anzahl der erschienenen Parteien	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung/Erfolglosigkeitsbescheinigung	Proto-koll-Nr.	Bemerkungen (z.B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
Datum	Termin				
5a	5b	6	7	8	9
10.01.1901	10:00	2	Einigung	1901 01	

Eintragungen nach Protokollierung des Verfahrens



Kassenbuch (Loseblatt)

Nds Gültig nur für Niedersachsen
ruck verboten
ervicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Postzustellung

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen: **1901-01** 1.2 Ggf. weitere Kennz.: **Ladung f. 10.1.01**

1.3 Adressat: **Anton Geger
Kochweg 24
54321 Streithausen**

Postleitzahl u. Ort: _____

1.4 Bei erfolgreichem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:
Straße und Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich ☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 ☐ Anderer Grund: _____

1.4.6 Datum: **TTMMJJ**

1.4.7 Unterschrift: _____

1.4.8 Postunternehmen/ Behörde: _____

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

**Schiedsamt
Friedensstraße 13
54321 Streithausen**

03/2014 # ZU 605

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 ☒ Postbediensteter ☐ Justizbediensteter ☐ Gerichtsvollzieher ☐ Behördenbediensteter

3 ☐ Übergeben, und zwar (4.1 bis 6.3)

4.1 ☐ unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 ☐ an folgendem, von (1.3) abweichenden Ort: Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____

5.1 ☐ - dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 ☐ - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ 5.4

5.3 ☐ - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶ 5.4

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname): _____

6.1 ☐ - weil ich den Adressaten (1.3) / einen Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.2 ☐ - einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 6.4

6.3 ☐ - einer in der Familie beschäftigten Person: ▶ 6.4 Herr/Frau (Name, Vorname): _____

7.1 ☐ - weil ich den Adressaten (1.3) / einen Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr/Frau (Name, Vorname): _____

8.1 ☐ - weil ich den Adressaten (1.3) / einen Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.2 ☐ dem Leiter der Einrichtung: ▶ 8.3 Herr/Frau (Name, Vorname): _____

9 ☐ zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1 ☒ Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.2 ☐ - zur Wohnung

11.1 ☐ - zum Geschäftsraum

11.1.1 ☐ gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1.2 ☐ Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2) / die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle: _____

11.1.2 Straße, Hausnummer: _____

11.1.3 Postleitzahl, Ort: _____

11.2 ☐ Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.3 ☐ - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe): _____

12 ☐ Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: _____ Beziehung zum Adressaten: _____

12.1 ☐ verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.2 ☐ - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 ☐ - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

13 ☐ Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum: **05.01.1901** 13.2 ggf. Uhrzeit: **13:30** 13.3 Unterschrift des Zustellers: **Müller P.**

13.4 Postunternehmen/Behörde: **Kgl. Bayer. Post.** 13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben): **Petersen, Paul Müller**

03/2014 # ZU 605

Hinweis:

Zustellung per Einschreiben mit Rückschein ist kein zuverlässiges Verfahren.

Zuverlässig sind

- persönliche Zustellung gegen Empfangsbekenntnis V8a
- Zustellung mit Postzustellungs-urkunde.

Beachten Sie bei der Terminfestlegung bzgl. der Fristeinholung immer die Laufzeit der Briefpost.

Hinweis:

Bei Verwendung der im Online-Shop der Post gekauften Internet-Marke ist keine Einlieferungsliste erforderlich.

Schwarze Schrift: füllt die Schiedsperson aus.
Aktenzeichen ist die Vorblatt-Nr. des Verfahrens

Blaue Schrift: füllt der Postbote aus

Absender: **Schiedsamt
Friedensstraße 13
54321 Streithausen**

Aktenzeichen **1901-01**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit): **05.01.1901 13:30**

Deutsche Post
IM 16.10.18
PZA
A0 0214 0939
00 0000 0019

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts

☐ Bezirks des Landgerichts

☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Post 

Rückschein National

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
Auch auf der Sendung sind
Ihre Absenderangaben anzugeben.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite
folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung“
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode“

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Schlichter
Name

Peter
Vorname

Friedensstr. 13
Straße und Hausnummer oder Postfach

54321 Streithausen
Postleitzahl, Ort

Entgelt bezahlt

Hinweis:

Zustellung per Einschreiben mit Rückschein ist kein zuverlässiges Verfahren.

Ist der Empfänger nicht zuhause, wird eine Benachrichtigung in den Briefkasten geworfen.

Holt der Adressat das Schreiben nicht ab, wird es nach 7 Tagen Lagerung von der Post an den Absender zurück geschickt.

Zuverlässig sind

- persönliche Zustellung gegen Empfangsbekenntnis V8a
- Zustellung mit Postzustellungs-urkunde.

Beachten Sie bei der Terminfestlegung bzgl. der Fristeinhaltung immer die Laufzeit der Briefpost.

Rückschein National

Sendungsnummer/Identcode

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger

☐ Empfangsbevollmächtigter

☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
GEGNER ANTON

Straße und Hausnummer oder Postfach
KRACHWEG 24

Postleitzahl, Ort
54321 STREITHAUSEN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

911-008-000 Stand: 09/14 Von Absender ausfüllen

Blaue Schrift:

vor Abgabe bei der Post ausfüllen

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Putzmeister
Friedrichstraße 13
54321 St. Pauli

Ottmar Stoll
Kronprinz 22
54321 St. Pauli

27. März 1901

Sehr geehrter Herr Stoll,

bitte nehmen Sie das Stollverfahren
1901-01 wieder auf.

Stollverfahren

Ottmar Stoll

Hinweis:

Ruht das Verfahren, so kann der Antragsteller es jederzeit wieder aufnehmen lassen.

Dazu genügt ein formloser Antrag. Das Gesetz macht keine Vorschrift zur Form.

Somit wäre auch ein mündlicher Antrag möglich.

Ich empfehle einen schriftlichen Antrag zu verlangen.



Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

BDS

☐ Er ☒ Sie ☒ hat ☐ haben folgende Anträge gestellt:

Seite

Der Anton soll mir den Flecken aus dem Kleid machen oder ein neues Ballkleid kaufen, damit ich auf den Dreikönigsball gehen kann. Und weil der Dreikönigsball am 12. Jenner ist, pressiert's. Der Anton soll auch mein Gartentörchen wieder einhängen. Außerdem soll er mir die Hecke entlang der Straße schneiden. Das hatte er mir sowieso versprochen. Und für die "Blöde Kuh" muss er sich entschuldigen.

☐ siehe Anlage

☐ Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

☐ siehe Anlage

☐ Ein Vergleich ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

☒ Da die antragstellende Partei unentschuldigt nicht erschienen ist bzw. sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, ruht das Verfahren, § 4 NSchiG.

Vermerk über die Erteilung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung
Erfolglosigkeitsbescheinigung ist d. Antragsteller/in von Amts wegen/auf Antrag am erteilt worden.
Erfolglosigkeitsbescheinigung ist d. Antragsgegner/in auf Antrag am erteilt worden.

Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung einer Sühnebescheinigung
Sühnebescheinigung ist d. Antragsteller/in auf Antrag am erteilt worden.

Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen
Ausfertigung des vorstehenden Protokolls ist heute auf Antrag erteilt worden.

Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Vermerk über die Erteilung der Vollstreckungsklausel
Nach Mitteilung des Amtsgerichts vom ist am
die Vollstreckungsklausel gegen erteilt worden.

Datum Schiedsmann/Schiedsfrau

Zutreffendes ist angekreuzt

Hinweis:
Während das Verfahren ruht, gibt es keine
Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Wird das Verfahren wieder aufgenommen,
so wird das Protokoll durch ein aktuelles ersetzt.



Seite: 2

BDS Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

V 24 Schiedsamt Gültig nur für Schiedsämter
Nachdruck verboten
01.09 BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Tür- und Angelfälle der Schiedsämter

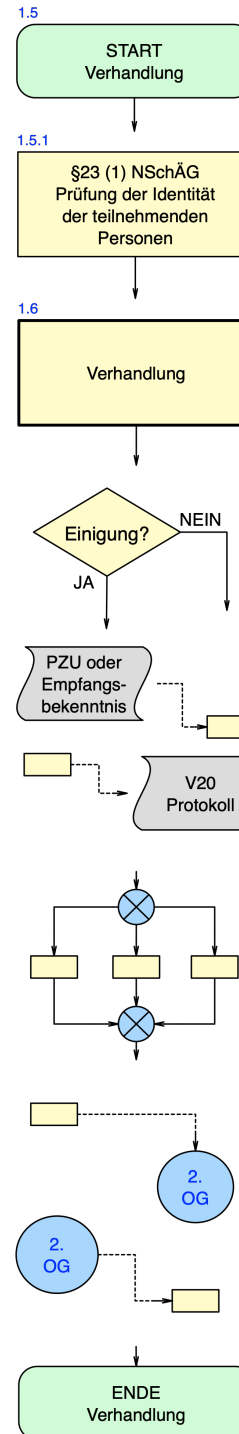
Amtsgerichtsbezirk Delmenhorst

BDS Herausgegeben vom
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

V 23 Nds Gültig nur für Niedersachsen
Nachdruck verboten
BDS Servicegesellschaft mbH, Fehrbelliner Str. 139, 16816 Neuruppin

Jahresbericht des Schiedsamtes

Zeichenerklärung



Start eines Prozesses mit Prozessnummer 1.5
Leitpfeil zum ersten Arbeitsschritt

Arbeitsschritt 1.5.1 mit interaktivem Verweis
auf den zugehörigen Gesetzestext
(anklicken! erfordert Internet-Verbindung).
Leitpfeil zum nächsten Arbeitsschritt

Arbeitsschritt, der in einem nachgeordneten
Prozessdiagramm detailliert dargestellt wird.
Anklicken führt zum Detail-Prozess

Verzweigung. Abhängig vom Ergebnis
vorangegangener Arbeitsschritte ist einem der
Leitpfeile zum nächsten Schritt zu folgen.

Ein Schriftstück (Formular, Schreiben der
Partei etc.) das zur Bearbeitung erforderlich ist

Ein Schriftstück (ausgefülltes Formular,
Schreiben des Schiedsamtes...) das in einem
Arbeitsschritt erzeugt wird. Anklicken führt in
vielen Fällen zum Dokumentenbeispiel

Die Arbeitsschritte zwischen den beiden Marken sind
zeitparallel auszuführen und alle abschließend zu
bearbeiten,
bevor es nach der unteren Marke zum nächsten
Arbeitsschritt geht.

Zeigt auf einen weiteren Prozess, der zeitparallel
abzuarbeiten ist (z.B. Ordnungsgeld) oder zum
Rücksprung in das Verfahren. Anklicken führt zum
Prozessdiagramm mit der Einstiegsstelle.

Zeigt die Einstiegsstelle, ab der es im Verfahren
weiter geht.

An dieser Stelle ist ein Prozess vollständig
abgearbeitet.

Anklicken führt zur vorher angezeigten Folie



Prozessdiagramme

Im Gegensatz zum Projekt (einmalige Abfolge, festes Ziel, Steuerung von Qualität, Ressourcen und Terminen) beschreibt der Prozess eine fest definierte Abfolge von vorgegebenen Handlungen, bei denen die Qualität gesichert ist und die Ressourcen sowie die verfügbare Zeit als gegeben betrachtet werden.

In modernen qualitätszertifizierten Unternehmen werden inzwischen die gesamten Unternehmensprozesse auf diese Art und Weise beschrieben.

Auch das Schiedsverfahren lässt sich hervorragend als Prozess abbilden, ist doch die Vorgehensweise durch das NSchlG und das NSchÄG abschließend beschrieben.

Sofern man sich mit dem Zeichensatz vertraut gemacht hat, ist es recht leicht, sich mit einem speziellen Schiedsfall durch die Prozessdiagramme zu arbeiten. Zu vielen Vorgangsschritten gibt es ein Beispiel auf Basis der BDS-Formulare und einen Link zum jeweiligen Gesetzestext.

Die Visualisierung in Diagrammform hilft auch, das Schiedsverfahren zu überblicken und sich die einzelnen Entscheidungs- und Arbeitsschritte besser zu merken.



Rechtliche Hinweise

Das Prozessdiagramm ist eine Arbeitshilfe.

Seine Anwendung ersetzt nicht die Verpflichtung, das Schiedsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Schließlich könnten Fehler oder Unvollständigkeit enthalten sein.

Bei Fehlerentdeckung oder Fragen wenden Sie sich bitte an den Autor. Der ist für jeden Hinweis dankbar, weiß er doch aus Berufserfahrung mit vielen Prozessaudits, dass es immer einen Grund zur Nachsteuerung/Verbesserung gibt.

Für die Mitglieder der Bezirksvereinigung Oldenburg im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen ist die Benutzung frei. Eine Weiterverbreitung ist nicht gestattet.

Weitere Interessenten wenden sich bitte an den Autor.

© JBSurvey 2019/2020/2021

baecker.joachim@jbsurvey.de



Nutzungshinweise

Betreiben Sie das Programm in Präsentationsmodus.

Für die interaktive Nutzung mit dem Server des Nds. Justizministeriums benötigen Sie eine Internetverbindung.

Prinzipiell können Sie den Inhalt der Präsentation ändern, ergänzen, löschen und somit auch Kommentare oder eigene Folien einfügen.

Die Diagramme sind jedoch als unveränderbares Bild eingefügt.

Der Mauscursor verändert sich, wenn ein Link verfügbar ist. Nutzen Sie vor allem die Links zu den Gesetzestexten. Damit erhöht sich Ihre Vertrautheit mit dem Schiedsverfahren.

Das Prozessdiagramm ist auch als PDF verfügbar. Allerdings sind dann die Links nicht nutzbar.

Die Überschaubarkeit eines Prozesses erfordert die Darstellung als zusammenhängendes Diagramm. Bei Verwendung eines Präsentationsprogrammes zur grafischen Darstellung erfordert dies möglichst kurze und knappe Darstellungen um auf einer Seite bleiben zu können.

Deshalb wurde stellvertretend die schreibtechnisch kürzere männliche Form gewählt, die stets für alle m/w/d/*/I steht.

Stand 2021-03-15



§ 1 NSchIG Obligatorische Streitschlichtung

(1) 1In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). 2Der Kläger hat eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

(2) Die obligatorische Streitschlichtung findet statt in Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. wegen

a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Einwirkungen und

b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte,

wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und

4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323a, 324 und 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

2. Streitigkeiten in Familiensachen,

3. Wiederaufnahmeverfahren,

4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,

6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere und

7. Klagen, denen nach anderen Rechtsvorschriften ein außergerichtliche (4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die P: Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbe: Niederlassung haben.

(5) 1Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle außergerichtliche Streitbeilegung betreibt. 2Das Einvernehmen nach § Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütest der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. 3Absatz 1 Sat.

§ 2 NSchIG Örtliche Zuständigkeit

1 Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Wohnung oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

2 Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern. 3Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.



§ 3 NSchIG Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ 9, 10, 12, 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 4 NSchIG Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

1 Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren.

2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen.

§ 5 NSchIG Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann abweichend von § 27 Satz 1 NSchÄG einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

§ 6 NSchIG Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

1 Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. 2 Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.



§ 7 NSchIG Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) 1Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn

1. die Schiedsperson aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NSchÄG genannten Gründen nicht tätig werden darf,
2. die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner
 - a) dem Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - b) sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat oder
 - c) ihre oder seine Identität nicht nachgewiesen hat oder
3. die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte.

2In diesem Fall erteilt die Schiedsperson den Parteien eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) 1Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung

über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei
seit der Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. 2Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden
nicht berücksichtigt.

(3) 1Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren,
3. Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG und, außer im Fall des Absatzes 2, der Verfahrensbeendigung sowie
4. die Angabe des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung.

2Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

(4) 1Für die Bescheinigung über das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer Gütestelle oder Stelle nach § 1 Abs. 5 Satz 1

gilt Absatz 3 entsprechend. 2Aus der Bescheinigung muss sich außerdem ergeben, dass sich die Antragsgegnerin oder der
Antragsgegner mit der Durchführung der Streitschlichtung vor dieser Stelle einverstanden erklärt hat oder es sich bei der
Schlichtungsstelle um eine solche nach § 1 Abs. 5 Satz 2 handelt.



§ 8 NSchIG Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

Die Schiedsperson hat

1. die Gebühren zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen und
2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ganz oder teilweise abzusehen,

wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen erforderlich ist.

§ 9 NSchIG Vorschuss

1Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den nach § 45 Abs. 2 NSchÄG verlangten Vorschuss nicht oder nicht vollständig innerhalb der für die Zahlung bestimmten Frist, so ruht das Verfahren. 2Durch Zahlung des verlangten Vorschusses ist das Verfahren wieder aufgenommen.

§ 10 NSchIG Übergangsregelung

1Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 1.Januar 2010 bei Gericht eingegangen sind.

2Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.



§ 13 NSchÄG

- (1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten, für die eine obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz erforderlich ist.

§ 14 NSchÄG

- (1) Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin eine Wohnung hat.
- (2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet.

§ 15 NSchÄG

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

§ 16 NSchÄG

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer oder ihres Verlobten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
4. in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer gleichartigen Organisation tätig ist.



§ 17 NSchÄG

- (1) Die Schiedsperson wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn
1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
 2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
 3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsf.higkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreterinnen oder Vertreter bestehen.
- (2) 1Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn
1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
 2. das Verfahren eine Angelegenheit betrifft, für die von berufsständischen Körperschaften oder von vergleichbaren Organisationen Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen eingerichtet worden sind.
- 2Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt einverstanden erklären.

§ 18 NSchÄG

Die Schiedsperson kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint oder wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
2. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

§ 19 NSchÄG

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb ihres Amtsbezirks ist die Schiedsperson außer im Fall der Stellvertretung nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bezirks des Schiedsamtes liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.



§ 20 NSchÄG

- (1) 1Die Schiedsperson leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein.
2Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- (2) 1Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung (§ 30), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin.
2Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 21 NSchÄG

- (1) 1Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.
2Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein.
3Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen.
4Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigelegt werden.
- (2) Die Schiedsperson hat auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.
- (3) 1Wohnen die Parteien nicht in dem Bezirk desselben Schiedsamtes, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden.
2Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.



§ 22 NSchÄG

- (1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien.
- (2) 1 Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).
2 Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist.
3 Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.
- (3) 1 Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekenntnis aus oder läßt sie durch die Post mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags.
2 Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann.
- (4) 1 Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen.
2 Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach dem Termin der Schlichtungsverhandlung anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.
3 Geht der Schiedsperson die Entschuldigung vor dem Ende der Schlichtungsverhandlung zu und hebt sie den Termin nicht auf, so hat sie dies der Partei mitzuteilen.



§ 23 NSchÄG

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
- (2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld von 10 bis 50 Euro fest.
- (3) Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.
- (4) 1Die oder der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten.
2Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, einzureichen.
3Die oder der Betroffene kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson geben, die den Bescheid erlassen hat.
4In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die oder der Betroffene die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.
- (5) 1Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu.
2Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab.
3Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.
- (6) 1Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen.
2Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist.
3Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (7) 1Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben.
2Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.
- (8) 1Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens.
2Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.



§ 24 NSchÄG

- (1) War die oder der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) 1Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen.
2Die oder der Betroffene kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson erklären, die den Bescheid erlassen hat.
3Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
4Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll der Schiedsperson erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.
- (3) 1Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist.
2Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) 1Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben.
2Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 25 NSchÄG

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozeßordnung.



§ 26 NSchÄG

1Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. 2Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. 3Wird die Verhandlung unterbrochen, so bestimmt die Schiedsperson sofort einen Termin zu ihrer Fortsetzung und lädt die Parteien mündlich; § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 27 NSchÄG

1Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. 2Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. 3Eltern als gesetzliche Vertreter eines ehelichen Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 28 NSchÄG

1Jede Partei kann vor dem Schiedsamt mit einem Beistand erscheinen. 2In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. 3Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die seh-, hör- oder sprachbehindert sind.

§ 29 NSchÄG

- (1) 1Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. 2Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen. 3Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.
- (2) Zur Beeidigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.



§ 30 NSchÄG

- (1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
 1. Angaben über den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe darüber, wie diese sich ausgewiesen haben,
 3. Angaben über den Gegenstand des Streites,
 4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem der Antrag eingegangen ist, und
 5. die Vereinbarung der Parteien oder einen Vermerk darüber, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 31 NSchÄG

1Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. 2Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

§ 32 NSchÄG

- (1) 1Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. 2Nach Vollzug der Unterschriften wird eine Vereinbarung wirksam.
- (2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht unterschreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.
- (3) Ist eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, so genügt die Unterschrift der Schiedsperson.



§ 33 NSchÄG

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.

§ 34 NSchÄG

- (1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.
- (2) Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

§ 35 NSchÄG

- (1) 1Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, welches die Urschrift des Protokolls verwahrt. 2Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (2) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 36 NSchÄG

- (1) Aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) 1Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden. 2Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.
- (3) 1Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. 2Das Amtsgericht benachrichtigt das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.



§ 37 NSchÄG

1Das Schiedsamt ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

2Es ist zuständig für die dortgenannten Vergehen.

§ 38 NSchÄG

(1) 1Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt.

2Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 39 bis 42 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ein Sühneversuch wird nicht durchgeführt, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

§ 39 NSchÄG

(1) 1Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. 2Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die Vertreterin oder der Vertreter legt der Schiedsperson den gerichtlichen Beschluß sowie eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.



§ 40 NSchÄG

- (1) Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 angegebenen Gründen ablehnen.
- (2) 1Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, ist das in dem Protokoll zu vermerken. 2Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einer aufgenommenen Vereinbarung nicht statt.

§ 41 NSchÄG

1Hat die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch dieser oder diesem die Terminsnachricht zu. 2Die Vertreterin oder der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

§ 42 NSchÄG

- (1) 1Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn
1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
 2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.
- 2Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 23 Abs. 4 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragsstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.



§ 43 NSchÄG

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 44 NSchÄG

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.
- (2) Kostenschuldner ist ferner
 1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder der Schiedsperson mitgeteilte Erklärung oder in einer Vereinbarung übernommen hat;
 2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) 1Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. 2Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor; die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gegen die anderen Kostenschuldner keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.



§ 45 NSchÄG

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Schiedsperson soll ihre Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

§ 46 NSchÄG

- (1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung eingefordert.
- (2) 1Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.Juni 1982 (Nieders.GVBl. S.139) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. 2Für die Verjährung gilt § 8 des Verwaltungskostengesetzes vom 7.Mai 1962 (Nieders.GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2.Juli 1985 (Nieders.GVBl. S.207), in der jeweils geltenden Fassung.



§ 47 NSchÄG

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben; kommt eine Vereinbarung zustande, so beträgt die Gebühr 25 Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 50 Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 48 NSchÄG

- (1) Die Schiedsperson erhebt
 1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschalen bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung;
 2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) 1Die Vergütung einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. 2Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. 3Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson, der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluss festzusetzen. 4§ 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.



§ 49 NSchÄG

1Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. 2Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 genannten, abgesehen werden.

§ 50 NSchÄG

1Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Berechnung oder gegen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 und 3 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluß. 2Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 51 NSchÄG

- (1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.
- (2) Die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretende Schiedsperson entsprechend.
- (4) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen

- (1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
- (2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände

- (1) Ein Ehegatte kann über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
- (2) Das Familiengericht kann auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.
- (3) Die Vorschriften der §§ 1366 bis 1368 gelten entsprechend.



Fristenberechnung nach BGB

§ 186 Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

